

POLITISCHE GEMEINDE HORN

Budget 2020

Gemeindeversammlung Dienstag, 14. Januar 2020, 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle Horn, Feldstrasse 16



Inhalt Politische Gemeinde Horn Politische Gemeinde Horn Politische Gemeinde Horn

Inhaltsverzeichnis

Einbürgerungsgesuch Till Rossmeisl Budget 2020 Bericht und Antrag zum Budget 2020 Gestufter Erfolgsausweis Erfolgsrechnung nach Artengliederung Erfolgsrechnung nach Funktionen: Zusammenfassung Erfolgsrechnung nach Funktionen Investitionsrechnung Bemerkungen zum Finanzplan 2020 bis 2023 Finanzplan 2020 bis 2023	4
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2019	ţ
Einbürgerungsgesuch Till Rossmeisl	13
Budget 2020	14
Bericht und Antrag zum Budget 2020	14
Gestufter Erfolgsausweis	18
Erfolgsrechnung nach Artengliederung	19
Erfolgsrechnung nach Funktionen: Zusammenfassung	20
Erfolgsrechnung nach Funktionen	22
Investitionsrechnung	30
Bemerkungen zum Finanzplan 2020 bis 2023	32
Finanzplan 2020 bis 2023	32
Investitionsplan 2020 bis 2023	35
Abschreibungsplan 2020 bis 2023	35
Auswertungen Finanzplan 2020 bis 2023	36
Revision Ortsplanung	37
Einleitung	37
Baureglement	39
Zonenplan	42
Neues Baureglement	47
Neuer Zonenplan	63

Vorwort



Geschätzte Hornerinnen und Horner

Der Gemeinderat freut sich, Ihnen mit der Botschaft zum Budget 2020 eine interessante Lektüre überreichen zu dürfen. Freude vielleicht nicht unbedingt bezogen auf die Zahlen, sondern darüber, dass wir Ihnen wiederum einige wichtige Projekte und Themen für unser Dorf vorstellen können.

Lassen Sie mich mit einem kurzen Ausblick auf das bevorstehende Jahresende starten. Mit dem Bezug von beinahe allen neuen Wohnungen in Horn West können wir auf einen Mehreingang bei den Steuererträgen hoffen. Auf der anderen Seite treffen voraussichtlich die prognostizierten Sozialkosten nicht im erwarteten Umfang ein. Das könnte mit Blick auf den Abschluss heissen, dass die Jahresrechnung gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss besser abschliessen dürfte. Mit diesem Blick hat sich der Gemeinderat wiederum wie jedes Jahr mit den Horner Korporationen getroffen und gemeinsam das zu erwartende Steuerkapital festgelegt. Wir gehen von einem moderaten Wachstum aus und erwarten keine massiven Zunahmen gegenüber der Hochrechnung, da im 2020 keine grösseren Neubauten bezogen werden dürften. Auf der Kostenseite hingegen stehen einige Positionen an, teilweise durch uns beeinflussbar, teilweise von aussen vorgegeben.

Auf der Personalkostenseite fällt auf, dass wir im Verwaltungsbereich eine stärkere Zunahme ausweisen. Die Horner Gemeindeverwaltung steht im Vergleich mit anderen Gemeinden äusserst schlank da. Alle Positionen sind sehr gut ausgelastet und die Stellvertretung ist teilweise nicht gewährleistet. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, die Stelle eines Bauverwalters auszuschreiben. Diese Tätigkeit wurde bisher zusammen mit der Finanzverwaltung durch den Gemeindeschreiber wahrgenommen. Mit diesem Schritt kann die Verwaltung weiterhin eine schnelle und kundenorientierte Dienstleistung anbieten und auch die Stellvertretung sicherstellen.

Schon seit längerem steht die Feuerwehr vor der Ausserbetriebnahme der mobilen Rettungsleiter. Aktuell kann die Feuerwehr mit den vorhandenen Geräten keine Rettungen oder Einsätze ab einer Höhe von mehr als 22 m vornehmen und muss auf den Hubretter der Stützpunktfeuerwehr Arbon warten. Der Gemeinderat beantragt Ihnen deshalb im Investitionsbudget, ein für Horn geeignetes Einsatzfahrzeug zu beschaffen, welches schnell zur Verfügung steht.

Ein sehr grosses Thema im 2019 war die Fertigstellung der ganzen Überarbeitung der Zonenplanung und des Baureglements. Die Regionalplanungsgruppe Oberthurgau RPO hat gemeinsam ein Musterbaureglement erarbeitet, das für Horn zu einem grossen Teil übernommen werden soll. Ziel ist die Vereinheitlichung von Begriffen, Massen und die Umsetzung von übergeordneten gesetzlichen Vorgaben. Bei der Überarbeitung der Zonenplanung hat sich der Gemeinderat daran orientiert, wo bereits überbaute Parzellen besser genutzt werden können oder wo eine bestehende Zonierung nicht mehr dem Istzustand entspricht. Eine Einzonung von Landwirtschaftsland ist für Horn nicht möglich und nicht gewünscht.

Ich hoffe nun, dass ich Ihnen einen kurzen Überblick über das kommende Budgetjahr geben konnte und freue mich, Sie an unserer Budgetversammlung begrüssen zu dürfen.

Thomas Fehr Gemeindepräsident

Einladung zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Horn

Dienstag, 14. Januar 2020, 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Horn

Traktanden Politische Gemeinde

- 1. Wahl von zwei Stimmenzählern
- 2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2019
- 3. Einbürgerungsgesuch Till Rossmeisl
- 4. Abnahme Budget 2020
- 5. Ortsplanungsrevision der Gemeinde Horn:
 - 6. 1 Abstimmung neues Baureglement der Politischen Gemeinde Horn
 - 6. 2 Abstimmung Zonenplan der Politischen Gemeinde Horn
- 6. Allgemeine Umfrage

- Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger vom erfüllten 18. Altersjahr an und die nicht bevormundet sind.
- Der Stimmausweis ist mitzubringen. Fehlende oder verloren gegangene Stimmausweise werden durch die Gemeindekanzlei ausgestellt oder ersetzt.
- Pro Haushalt wird nur ein Exemplar der Botschaft abgegeben. Zusätzliche Exemplare können bei der Gemeindekanzlei Horn bezogen werden.
- Nicht stimmberechtigte Personen, welche an der Gemeindeversammlung teilnehmen möchten, haben sich vor dem Versammlungstermin auf der Gemeindeverwaltung anzumelden. Personen, welche sich nicht namentlich angemeldet haben, erhalten keinen Zutritt zur Gemeindeversammlung.

Protokoll

der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2019, 19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Horn

TRAKTANDEN

- 1. Wahl von zwei Stimmenzählern
- 2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Januar 2019
- 3. Einbürgerungsgesuch Letizia Barbarotto
- 4. Einbürgerungsgesuch Filippo u. Concetta Barbarotto-Sferrazzo
- 5. Einbürgerungsgesuch Monika Hermelink
- 6. Einbürgerungsgesuch Amanda Di Carmine
- 7. Abnahme Jahresrechnung 2018
- 8. Allgemeine Umfrage

Gemeindepräsident Thomas Fehr begrüsst pünktlich um 19.30 Uhr die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates herzlich. Einen speziellen Gruss richtet der Gemeindepräsident an all jene, welche heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung in Horn teilnehmen.

Als Vertreter der schreibenden Presse begrüsst er den Horner Stimmbürger und Vertreter vom Tagblatt, Herr Daniel Wirth, und als Gäste Herr Thomas Mayer, Schulleiter, Frau Dragana Tarneller, Schulsekretärin, und Frau Irene Ribler, Schulpflegerin der Schule Horn.

Es werden keine Einwände erhoben gegen

- die Einladung zur heutigen Versammlung
- die Stimmberechtigung von Anwesenden
- die Traktandenliste.

Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Protokoll Politische Gemeinde Horn Protokoll Politische Gemeinde Horn

1. Wahl von zwei Stimmenzählern

Es werden vorgeschlagen und gewählt:

- Benjamin Zingg
- Elisabetha Henriques Ferreira

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Januar 2019

Zum Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Januar 2019 wird das Wort nicht verlangt. Die Genehmigung erfolgt <u>einstimmig</u>.

3. Einbürgerungsgesuch Letizia Barbarotto

Die Diskussion zum vorliegenden Einbürgerungsgesuch wird nicht benützt. Die geheim durchgeführte Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Abgegebene Stimmzettel	120
- davon leer	1
- davon ungültig	0
massgebende Stimmzettel	119
Für die Aufnahme stimmten	118
Gegen die Aufnahme stimmte	1

Frau Letizia Barbarotto ist somit in das Bürgerrecht von Horn aufgenommen.

4. Einbürgerungsgesuch Filippo u. Concetta Barbarotto-Sferrazzo

Die Diskussion zum vorliegenden Einbürgerungsgesuch wird nicht benützt. Die geheim durchgeführte Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Abgegebene Stimmzettel	120
- davon leer	1
- davon ungültig	1
massgebende Stimmzettel	118
Für die Aufnahme stimmten	117
Gegen die Aufnahme stimmte	1

Herr und Frau Filippo und Concetta Barbarotto-Sferrazzo sind somit in das Bürgerrecht von Horn aufgenommen.

5. Einbürgerungsgesuch Monika Hermelink

Die Diskussion zum vorliegenden Einbürgerungsgesuch wird nicht benützt. Die geheim durchgeführte Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Abgegebene Stimmzettel	120
- davon leer	1
- davon ungültig	1
massgebende Stimmzettel	118
Für die Aufnahme stimmten	116
Gegen die Aufnahme stimmten	2

Frau Monika Hermelink ist somit in das Bürgerrecht von Horn aufgenommen.

6. Einbürgerungsgesuch Amanda Di Carmine

Die Diskussion zum vorliegenden Einbürgerungsgesuch wird nicht benützt. Die geheim durchgeführte Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Abgegebene Stimmzettel	120
- davon leer	1
- davon ungültig	0
massgebende Stimmzettel	119
Für die Aufnahme stimmten	119
Gegen die Aufnahme stimmten	0

Frau Amanda Di Carmine ist somit in das Bürgerrecht von Horn aufgenommen.

Protokoll Politische Gemeinde Horn Protokoll Politische Gemeinde Horn

7. Abnahme Jahresrechnung 2018

Bei einem Gesamtertrag von CHF 7'033'469.86 und einem Gesamtaufwand von CHF 7'066'356.49 resultiert ein Verlust von CHF 32'886.63. Im Vergleich zum seinerzeit budgetierten Fehlbetrag von CHF 335'390.00 schliesst die Jahresrechnung 2018 somit um CHF 302'503.37 besser ab.

Zusammenfassend hält Gemeindepräsident Thomas Fehr fest, dass das Ergebnis dank deutlich höherer Steuererträge erreicht werden konnte. Aufgrund dieser höheren Steuererträge konnten auch diverse Mehraufwendungen kompensiert werden. Eine Position der Mehraufwendungen von rund CHF 143'000 liege bei den Personalkosten. Rund CHF 55'000 teilen sich in der Verwaltung und dem Bauamt auf, für Mutterschaftsurlaub, unerwartete Personalmutationen sowie Stellenanpassungen. CHF 27'000.00 seien für höhere Arbeitseinsätze der Bademeister in der Seebadi Horn und rund CHF 43'000 aufgrund zu tief budgetierter Soldkosten in der Feuerwehrrechnung angefallen. Bei den übrigen Sachaufwänden mussten Mehraufwendungen von rund CHF 330'000 verbucht werden. Diese Mehraufwendungen würden hauptsächlich den Bereich Unterhalt von Anlagen, die Sanierung von Parkplätzen, Strassen und Wegen und der Schiessanlage sowie die Anschaffung von zwei Buswartehäuschen betreffen. Weitere Abweichungen seien im ausführlichen Jahresbericht 2018 dargelegt worden.

Der Gemeinderat stellt den Antrag, die Jahresrechnung 2018 mit einem Verlust von CHF 32'886.63 zu genehmigen.

Die Diskussion zu diesem Traktandum wird nicht gewünscht.

Die Jahresrechnung 2018 wird mit einem Verlust von CHF 32'886.63 genehmigt.

8. Allgemeine Umfrage

Der Vorsitzende eröffnet die allgemeine Umfrage. Diese wird nicht gewünscht.

Der Vorsitzende informiert, dass an der letzten Gemeindeversammlung von Herrn Werner Schneider angeregt wurde, Geländer entlang einiger Passagen beim Hornbach anzubringen. Diese wertvolle Anregung wurde aufgenommen, und zwischenzeitlich sind entsprechende Abklärungen mit den kantonalen Fachstellen, der Beratungsstelle für Unfallverhütung BfU sowie der Feuerwehr Horn getroffen worden. Der Auftrag für die Erstellung dieser Geländer konnte erteilt werden, und die Installation erfolge noch bis zu den Sommerferien.

Gemeindepräsident Thomas Fehr kann weiter die erfreuliche Nachricht übermitteln, dass in Zusammenarbeit mit der Thurbo, der Mobility Genossenschaft und den St. Galler Stadtwerken ab Anfang Juni 2019 in Horn beim Gemeindehaus ein Elektroauto stationiert wird. Über die Mobility-Carsharing-Plattform kann dieses Auto gebucht und genutzt werden und dies – da es ein Elektroauto ist – vollständig emissionsfrei.

Der Gemeindepräsident führt aus, dass bei diversen Gelegenheiten durch die Schul- oder die politische Behörde Informationen über das Thema Einheitsgemeinde abgegeben und/oder über die nächsten Schritte informiert wurde. Vertreter des Gemeinderates sowie der Schulbehörde hätten sich zudem zu gemeinsamen Sitzungen getroffen, wobei von der Schulbehörde die Frage bezüglich des Interesses an Abklärungen zu einer Einheitsgemeinde aufgeworfen wurde. Bekanntlich hätten die Horner Ortsparteien die beiden Behörden aufgerufen, die Grundlagen zum Thema Einheitsgemeinde zu erarbeiten. Dabei sei jedoch nicht bekannt, ob dies auch der Wunsch der Bevölkerung sei oder nur die Meinung der Ortsparteien widerspiegle. Der Gemeinderat erachte diese Frage jedoch als sehr zentral und möchte mit einer völlig unverbindlichen Konsultativabstimmung in Erfahrung bringen, ob ein breites Interesse an solchen Abklärungen bestehe. Dabei gehe es nicht darum, bereits über eine Einheitsgemeinde abzustimmen, sondern nur darum, ob diese Basiserarbeitung Sinn mache und im Interesse der Bevölkerung ist.

Rebecca D'Antuono bemerkt, dass der Gemeindepräsident über die Absicht einer Konsultativabstimmung anlässlich der FDP-Versammlung orientiert hat. Sie habe sich zwischenzeitlich einige Gedanken dazu gemacht. Basierend auf verschiedenen Beispielen von geplanten oder umgesetzten Einheitsgemeinden seien die Gründe jeweils gewesen, dass entweder die Schule zu klein für eine eigene Organisation war, oder aber eine extrem gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden bestanden habe. Vor rund 10 Jahren seien in Horn bereits Abklärungen für eine mögliche Einheitsgemeinde durchgeführt worden. Damals war jedoch der Wunsch dazu nicht vorhanden gewesen.

Protokoll Politische Gemeinde Horn Protokoll Politische Gemeinde Horn

Es stelle sich daher die Frage, weshalb jetzt nach nur rund 10 Jahren eine solche Evaluation nochmals durchgeführt werden soll. Es gelte auch zu bedenken, dass ein solches Projekt schnell zu Kosten im Bereich von CHF 15'000 bis CHF 20'000 führen kann. Sie möchte deshalb wissen, woher dieser Wunsch entstamme.

Gemeindepräsident Thomas Fehr bestätigt, dass vor rund 10 Jahren erste Abklärungen für eine Einheitsgemeinde durchgeführt wurden und dass er dazumal zuerst als Schulpräsident und später als Gemeindepräsident involviert war. Zwischenzeitlich habe sich einiges verändert, und es könne allenfalls auch nicht ausgeschlossen werden, dass der damalige Entscheid nochmals überdacht werden muss. Es sei zudem korrekt, dass ein solches Projekt Kosten verursache. Solche Kosten seien im Budget zu berücksichtigen, und für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ergebe sich dann nochmals die Gelegenheit, über die Fortführung des Projektes zu entscheiden.

Joachim Behrend dankt dem Vorsitzenden für seine Erläuterungen. Er gehe dazu davon aus, dass viele Anwesende nicht genau wissen, was eine Einheitsgemeinde bedeute. Er erachte es deshalb als sehr wichtig, genau diese Grundlagen zu erarbeiten, um die Vor- und Nachteile sowie die allfälligen Konsequenzen in Erfahrung zu bringen.

Renato Menegola findet es nicht korrekt, dass an dieser Versammlung über etwas abgestimmt werden soll, was nicht traktandiert ist und damit nicht vorbereitet werden konnte. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hätten sich dazu noch keine Gedanken machen können.

Der Vorsitzende nimmt diesen Einwand auf. Bei dieser Konsultativabstimmung gehe es jedoch nicht um einen rechtlich bindenden Entscheid der Gemeindeversammlung, sondern es gehe lediglich darum, ein Stimmungsbild aus der Bevölkerung zu bekommen, ob die genannten Grundlagenabklärungen überhaupt erwünscht sind.

Rebecca D'Antuono erwähnt, dass ihre Frage noch nicht beantwortet wurde, weshalb dieses Projekt nochmals gestartet werden soll.

Der Gemeindepräsident führt aus, dass diese Frage in der Gemeinde laufend und vielfach sehr kontrovers diskutiert werde. Es sei deshalb an der Zeit, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Ziel dabei sei es, den Wunsch der Bevölkerung aufzunehmen.

Die Konsultativabstimmung ergibt mehrheitliches Interesse für eine Grundlagenerarbeitung.

Der Gemeindepräsident erinnert, dass auf die Gesamterneuerungswahlen im Februar 2019 einige neue Mitglieder in die Behörde und die Kommissionen gewählt wurden. Amtsantritt aller Neugewählten ist der 1. Juni 2019. Vorgängig zu diesen Neuwahlen seien auch einige Rücktritte aus Kommissionen eingereicht worden.

Aus den Kommissionen sind folgende Rücktritte eingegangen:

- Herr Andreas Vogel als Präsident der Alterskommission
- Herr Gerold Häberli als Mitglied der Alterskommission
- Herr Fredi Pfiffner als Mietervertreter in der Schlichtungskommission

Aus dem Urnenbüro sind zurückgetreten:

- Frau Liane Horn nach 8 Jahren
- Herr Urs Bachmann nach 36 Jahren

Eine ganz seltene Amtsdauer erreichte dabei Herr Urs Bachmann. Der Gemeindeschreiber Andreas Hirzel hätte dabei tief ins Archiv steigen müssen, um das Wahlprotokoll seiner ersten Wahl als Urnenoffiziant zu finden. Erstmals sei Herr Urs Bachmann am 24. März 1983 gewählt worden und amtete somit 36 Jahre im Urnenbüro.

Aus der Rechnungsprüfungskommission sind zurückgetreten:

- Herr Michael Schafhäutle nach 4 Jahren
- Frau Claudia Prendina-Dutler nach 6 Jahren
- Frau Vreni Jordi nach 16 Jahren

Frau Vreni Jordi war 16 Jahre Mitglied der Rechnungsprüfungskommission. Frau Jordi, aber auch die anderen beiden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, hätten in dieser Zeit wichtige Änderungen im öffentlichen Rechnungswesen erlebt. Dabei sei speziell die grosse Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2, welche durch die RPK begleitet wurde, hervorzuheben.

Allen Zurücktretenden gebühre grosser Dank für ihre Arbeit, die Zurverfügungstellung ihrer Freizeit und den Einsatz für das Gemeinwesen.

Protokoll Politische Gemeinde Horn Einbürgerung Politische Gemeinde Horn

Aus dem Gemeinderat verabschiedet sich nach 12 Jahren Zugehörigkeit Frau Gemeinderätin Nicole Josuran. Während ihrer Amtsdauer hatte sie das Ressort Soziales inne und formte es in den vergangenen Jahren entscheidend. Zu den Kernthemen gehörten die gesamten Änderungen im Spitex- und Pflegebereich, die Änderungen bei der Beistandschaft und Fürsorge, die Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB und speziell für Horn die Einführung der wichtigen Institutionen Mittagstisch und Kindertagesstätte. Nicole Josuran war eine kollegiale und einsatzfreudige Gemeinderätin, welche mit ihrer klaren und deutlichen Sprache ihre Voten zu vertreten wusste.

Der Gemeindepräsident dankt Nicole Josuran im Namen des gesamten Gemeinderates für den tollen Einsatz, die vielen aufgewendeten Stunden und für ihr gesamtes Engagement zum Wohle der ganzen Gemeinde.

Die allgemeine Umfrage wird nicht weiter benützt.

Nachdem keine Einwände gegen die Führung der Versammlung oder Abhandlung der Traktanden sowie anderer organisatorischer Art erhoben werden, dankt Gemeindepräsident Thomas Fehr zum Schluss den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das Interesse und erklärt die Gemeindeversammlung für geschlossen.

Schluss der Versammlung: 20.05 Uhr

Stimmrechtsausweise: Stimmberechtigte 1'952 (100,00%)

Anwesende 120 (6,15%) Abwesende 1'832 (93,85%)

Die Stimmenzähler: Der Gemeindepräsident:

Benjamin Zingg Thomas Fehr

Elisabetha Henriques Ferreira

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hirzel

Traktandum 3

Einbürgerungsgesuch

Rossmeisl Till, 1985, deutscher Staatsangehöriger

Till Rossmeisl hat dem Gemeinderat das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Horn gestellt.

Der Gesuchsteller ist 1985 in Jena, Deutschland, geboren und 2008 in die Schweiz gekommen. Seit seiner Einreise in die Schweiz lebt Till Rossmeisl ununterbrochen in Horn. Seine obligatorische Schulzeit absolvierte er in Deutschland und schloss danach erfolgreich eine Lehre als Verfahrensmechaniker ab. Nach Abschluss seiner Lehrzeit war Till Rossmeisl in Deutschland als Anlagenmechaniker und seit seiner Einreise in die Schweiz als Standortleiter und Stv. Betriebsleiter im Detailhandel tätig. Heute ist Till Rossmeisl als Abteilungsleiter Trockensortiment bei der Spar Handels AG in St. Gallen angestellt.



Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind erfüllt. Herr Rossmeisl versteht Schweizerdeutsch, pflegt Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern und geniesst einen unbescholtenen Ruf. Den Verpflichtungen gegenüber Staat und Gemeinde ist der Bewerber bis heute stets pünktlich nachgekommen.

Antrac

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, Till Rossmeisl in das Gemeindebürgerrecht von Horn aufzunehmen.

Budget Politische Gemeinde Horn Budget Politische Gemeinde Horn

Traktandum 4

Bericht und Antrag zum Budget 2020

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Kurzfassung des Budgets 2020 der Politischen Gemeinde Horn verschafft Ihnen einen Überblick über die im nächsten Jahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie die Investitionen. Detailliertere Angaben zu unserem Finanzhaushalt sind in der Gesamtausgabe ersichtlich, welche auf dem Internet (www.horn.ch) eingesehen oder auf Wunsch am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

Das vorliegende Budget der Gemeinde Horn schliesst bei einem unveränderten Steuerfuss von 32 Prozent mit einem voraussichtlichen Defizit von CHF 262'995 ab. Die wichtigsten Mehrkosten verursachen nicht beeinflussbare Kosten wie zum Beispiel im Gesundheitsbereich (Pflegefinanzierung und Spitex rund CHF 148'000) oder der Beitrag an den Finanzausgleich des Kantons (CHF 95'000), beides sind Aufgabengebiete, die vom übergeordneten Recht vorgeschrieben sind und vom Gemeinderat nicht beeinflusst werden können. Zwar entlastet die vom Kanton im Rahmen des Haushaltsgleichgewichts 2020 (HG 2020) in Aussicht gestellte Kostenbeteiligung im Gesundheitswesen die Rechnung um rund CHF 122'000. Dieser positive Effekt wird jedoch wegen des neuen Kostenbeteiligungsschlüssels und dem Kostenzuwachs in der Langzeitpflege wieder kompensiert.

Das für das Jahr 2020 budgetierte Defizit von CHF 262'995 beträgt rund 2.89 Steuerprozente. Dieser Aufwandüberschuss könnte mit dem Eigenkapital gedeckt werden, welches sich per 31. Dezember 2018 auf 6.892 Mio. Franken beläuft. Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Voranschläge für das Jahr 2020 mit den nachfolgenden Bemerkungen und Anträgen.

Zusammenfassung Gesamtergebnis 3-stufig mit Vorjahresvergleich:

Ergebnis der Erfolgsrechnung	Voranschlag 2020	Voranschlag 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Aufwand	6'950'555.00	6'340'000.00	6'742'045.95
Betrieblicher Ertrag	6'079'850.00	5'487'450.00	6'074'158.67
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-870'705.00	-852'550.00	-667'887.28
Finanzaufwand	129'400.00	167'400.00	130'504.14
Finanzertrag	737'110.00	744'110.00	746'712.41
Operatives Ergebnis	-262'995.00	-275'840.00	-51'679.01
Ausserordentlicher Aufwand	1	ı	-
Ausserordentlicher Ertrag	-	1	18'792.38
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-262'995.00	-275'840.00	-32'886.63

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

1500 Feuerwehr:

Die Feuerwehr Horn verfügt über eine rund 35 Jahre alte Anhängeleiter, welche für Personenrettungen aus Obergeschossen von Liegenschaften zum Einsatz kommt. Aus versicherungstechnischen Gründen muss diese Anhängeleiter periodisch gewartet und geprüft werden. Ende 2020 ist der nächste Prüfintervall fällig. Dies veranlasste die Feuerschutzkommission und das Feuerwehrkommando dazu, sich grundsätzliche Gedanken über die Situation dieses Einsatzgeräts zu machen. Die Lebensdauer einer solchen Anhängeleiter beträgt rund 25 Jahre, und heute sind nur noch schwer Ersatzteile erhältlich. Hinzu kommt, dass die Anhängeleiter eine maximale Einsatzhöhe von 22 m hat, womit mit diesem Einsatzmittel nicht alle obersten Stockwerke für die Feuerwehr von aussen erreichbar sind. Somit können bei diesen Gebäuden Personen aus den oberen Stockwerken in einem Brandfall nicht gerettet werden. Als Ersatz für diese alte Anhängeleiter wurde die Beschaffung eines Kompakthubretters geprüft. Mit einer Rettungshöhe von 25 m können alle Stockwerke der Horner Liegenschaften bedient und mit der kompakten Bauweise und dem geringeren Gewicht gegenüber einem normalen Hubretter, alle Objekte optimal erreicht werden. Ein Kompakthubretter bietet der Feuerwehr Horn ein schnelles und sicheres Retten von Personen sowie das Löschen von Bränden auch in den oberen Stockwerken. Die Kosten für die Beschaffung eines Kompakthubretters, als Ersatz der alten Anhängeleiter, belaufen sich auf CHF 250'000.

Die Rechnung der Feuerwehr ist eine in sich geschlossene Rechnung. Die entsprechenden Abschreibungen belasten den Gemeindehaushalt nicht, sondern werden durch die Feuerwehrersatzabgaben gedeckt.

6130 Kantonsstrassen:

Die Horner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben an der Gemeindeversammlung vom 16.05.2017 dem Verpflichtungskredit über CHF 1'650'000 für das Betriebs- und Gestaltungskonzept Ortsdurchfahrt Seestrasse mit deutlichem Mehr zugestimmt. Das Tiefbauamt des Kantons Thurgau hat die Planung abgeschlossen, und die öffentliche Auflage des Strassenprojekts ist im November 2019 erfolgt. Das Tiefbauamt beabsichtigt mit den Bauarbeiten im Frühjahr 2020 zu beginnen, womit die Gemeindebeiträge an dieses Projekt fällig werden.

7101 Wasserversorgung:

Um die Wasserversorgungssicherheit weiter sicherzustellen, soll zusammen mit der geplanten Sanierung der Seestrasse auch die aus dem Jahr 1910 stammende Wasserleitung ab der Zollstrasse ersetzt werden. Die Kosten für die Wasserversorgung belaufen sich auf rund CHF 568'000.

Budget Politische Gemeinde Horn Budget Politische Gemeinde Horn

Finanzkennzahlen zum Budget 2020

Kennzahlen sind wichtige Grössen für die Führung einer Gemeinde. Sie zeigen finanzpolitische Trends auf und unterstützen das Gemeindemanagement in der Steuerung der Finanzpolitik. Auf interkantonaler aber auch interkommunaler Ebene sollen die wichtigsten Kennzahlen jährlich ermittelt und veröffentlicht werden.

Selbstfinanzie	rungsanteil				
Berechnung	HRM2	Budget 2020			
	Selbstfinanzierung x 100	7.33%			
	Laufender Ertrag	7.5570			
Richtwerte	> 20% gut				
	10-20% mittel				
	< 10% schwach				
Aussage	Der Selbstfinanzierungsanteil c	harakterisiert die Finanzkraft und den			
	finanziellen Spielraum einer Ger	neinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres			
	Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen				
	aufwenden kann.				

Zinsbelastungsanteil						
Berechnung	HRM2	Budget 2020				
	Nettozinsaufwand x 100	1.27%				
	Laufender Ertrag	1.27 70				
Richtwerte	0-4% gut					
	4–9% genügend					
	> 9% schlecht					
Aussage	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch					
	den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der					
	Handlungsspielraum.					

Kapitaldienstanteil						
Berechnung	HRM2	Budget 2020				
	<u>Kapitaldienst x 100</u> Laufender Ertrag	13.32%				
Richtwerte	< 5% geringe Belastung 5–15% tragbare Belastung > 15% hohe Belastung					
Aussage	durch Kapitalkosten. Die Kennzahl Laufende Ertrag durch den Zins	rösse für die Belastung des Haushaltes gibt Auskunft darüber, wie stark der sendienst und die Abschreibungen hoher Anteil weist auf einen enger n.				

Der Gemeinderat hat das Budget 2020 in seiner Sitzung vom 12. November 2019 verabschiedet. Aufgrund der Erfahrungen aus dem laufenden Jahr werden gewisse Faktoren allerdings noch bis zur letzten Minute optimiert, um ein möglichst aussagekräftiges Budget präsentieren zu können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget 2020 mit einem Fehlbetrag von CHF 262'995 und gleichbleibendem Steuerfuss von 32% zu genehmigen.

Horn, 12. November 2019

DER GEMEINDERAT

Budget Politische Gemeinde Horn Budget

Gesamtergebnis 3-stufig mit Vorjahresvergleich

Gestufter Erfolgsausweis		Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
		Betrag	Betrag	Betrag
	Betrieblicher Aufwand	6'950'555	6'340'000	6'742'045.95
30	Personalaufwand	1'322'300	1'204'500	1'277'789.92
31	Sach- und übriger Aufwand	1'554'900	1'584'650	1'741'923.55
33	Abschreibungen	818'530	781'900	733'027.00
35	Einlagen	81'850	16'700	320'476.55
36	Transferaufwand	3'146'175	2'725'250	2'628'141.78
37	Durchlaufende Beiträge	26'800	27'000	40'687.15
	Betrieblicher Ertrag	6'079'850	5'487'450	6'074'158.67
40	Fiskalertrag	3'246'800	2'951'000	3'050'138.93
41	Regalien und Kozessionen	300	300	350.00
42	Entgelte	1'756'150	1'560'350	1'694'209.18
43	Verschiedene Erträge	73'000	73'000	360'360.60
45	Entnahmen Fonds	140'000	140'000	39'827.30
46	Transferertrag	836'800	735'800	888'719.66
47	Durchlaufende Beiträge	26'800	27'000	40'553.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-870'705	-852'550	-667'887.28
34	Finanzaufwand	129'400	167'400	130'504.14
44	Finanzertrag	737'110	744'110	746'712.41
	Ergebnis aus Finanzierung	607'710	576'710	616'208.27
	Operatives Ergebnis	-262'995	-275'840	-51'679.01
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			18'792.38
	Ausserordentliches Ergebnis			18'792.38
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-262'995	-275'840	-32'886.63

Erfolgsrechnung nach Artengliederung

Arte	engliederung	Budge	t 2020	Budge	t 2019	Rechnui	ng 2018
		Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
		Adiwana	Littug	Adiwalia	Littug	Adilia	Littug
3	Aufwand	7'277'955		6'705'400		7'066'356.49	
30	Personalaufwand	1'322'300		1'204'500		1'277'789.92	
31	Sach- und Betriebsaufwand	1'554'900		1'584'650		1'741'923.55	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	818'530		781'900		733'027.00	
34	Finanzaufwand	129'400		167'400		130'504.14	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	81'850		16'700		320'476.55	
36	Transferaufwand	3'146'175		2'725'250		2'628'141.78	
37	Durchlaufende Beiträge	26'800		27'000		40'687.15	
39	Interne Verrechnungen	198'000		198'000		193'806.40	
4	Ertrag		7'014'960		6'429'560		7'033'469.86
40	Fiskalertrag		3'246'800		2'951'000		3'050'138.93
41	Regalien und Konzessionen		300		300		350.00
42	Entgelte		1'756'150		1'560'350		1'694'209.18
43	Verschiedene Erträge		73'000		73'000		360'360.60
44	Finanzertrag		737'110		744'110		746'712.41
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		140'000		140'000		39'827.30
46	Transferertrag		836'800		735'800		888'719.66
47	Durchlaufende Beiträge		26'800		27'000		40'553.00
48	Ausserordentlicher Ertrag		-		-		18'792.38
49	Interne Verrechnungen		198'000		198'000		193'806.40
		7'277'955	7'014'960	6'705'400	6'429'560	7'066'356.49	7'033'469.86
	Gesamtergebnis		262'995		275'840		32'886.63
		7'277'955	7'277'955	6'705'400	6'705'400	7'066'356.49	7'066'356.49

Budget Politische Gemeinde Horn Budget Politische Gemeinde Horn

Erfolgsrechnung nach Funktionen: Zusammenfassung

Funktionale Gliederung	Budget 2020 Budget 2019		Rechnui	ng 2018		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'315'000	527'800	1'219'350	532'800	1'222'562.70	574'898.08
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	459'530	444'500	443'200	433'500	538'319.82	526'154.88
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	584'450	664'800	632'600	665'800	664'650.68	679'891.40
4 GESUNDHEIT	580'775	122'000	423'750		404'244.85	
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'085'200	325'600	1'033'100	306'000	965'374.27	316'626.13
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG	1'013'500	131'450	930'300	131'450	1'007'276.64	173'456.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'694'200	1'443'700	1'537'800	1'284'700	1'795'078.85	1'533'686.04
8 VOLKSWIRTSCHAFT	37'100	55'800	37'100	55'800	40'472.60	57'488.00
9 FINANZEN UND STEUERN	508'200	3'299'310	448'200	3'019'510	428'376.08	3'171'269.33
	7'277'955	7'014'960	6'705'400	6'429'560	7'066'356.49	7'033'469.86
Gesamtergebnis		262'995		275'840		32'886.63
3	7'277'955	7'277'955	6'705'400	6'705'400	7'066'356.49	7'066'356.49

Allgemeine Verwaltung

Fun	ktionale Gliederung	Budget	2020	Budget	2019	Rechnu	ng 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
01	Legislative und Exekutive	190'500		173'200		181'903.87	
011	Legislative	24'500		24'000		23'034.45	
012	Exekutive	166'000		149'200		158'869.42	
02	Allgemeine Dienste	1'124'500	527'800	1'046'150	532'800	1'040'658.83	574'898.08
021	Finanz- und Steuerverwaltung	322'200	257'000	318'700	262'000	321'816.14	278'243.00
022	Allgemeine Dienste, Übrige	746'500	248'500	667'000	248'500	663'594.97	272'180.08
029	Verwaltungsliegenschaften, Übriges	55'800	22'300	60'450	22'300	55'247.72	24'475.00
		1'315'000	527'800	1'219'350	532'800	1'222'562.70	574'898.08
	Gesamtergebnis		787'200		686'550		647'664.62
		1'315'000	1'315'000	1'219'350	1'219'350	1'222'562.70	1'222'562.70

Bemerkungen

Das Budget 2020 im Aufgabenbereich "Allgemeine Verwaltung" bewegt sich im Rahmen des Vorjahres und liegt auch im Bereich des Rechnungsabschlusses 2018.

021 Finanz- und Steuerverwaltung

Aufgrund vom Beschluss des Regierungsrates wird ab dem Steuerjahr 2020 das Steuerinkasso für die juristischen Personen neu durch die Kantonale Steuerverwaltung Thurgau durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass die Steuer-Bezugsprovision des Kantons für die Gemeinde Horn tiefer als in den Vorjahren ausfällt.

022 Allgemeinde Dienste, Übrige

Der Gemeindeschreiber und Finanzverwalter führt seit vielen Jahren ebenfalls die Bauverwaltung der Gemeinde Horn. Die Aufgaben in allen drei Verwaltungsabteilungen sind heute vielfältiger und arbeitsintensiver geworden. Anlässlich einer Überprüfung der Verwaltungsorganisation hat der Gemeinderat beschlossen, die Aufgaben der Bauverwaltung (Baubewilligungsverfahren, Bauamt, Liegenschafts- und Hafenverwaltung) in eine neue Verwaltungsstelle zusammenzufassen. Diese neue Verwaltungsstelle führt zu höheren Personalaufwendungen in der Verwaltung.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Funk	tionale Gliederung	Budget	2020	Budget	2019	Rechnun	ıg 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG						
11	Öffentliche Sicherheit	87'900	145'000	87'900	140'000	81'001.11	146'824.96
111	Polizei	87'900	145'000	87'900	140'000	81'001.11	146'824.96
14	Allgemeines Rechtswesen	66'000	27'500	62'000	27'500	77'047.95	24'499.40
140	Allgemeines Rechtswesen	66'000	27'500	62'000	27'500	77'047.95	24'499.40
15	Feuerwehr	270'000	270'000	264'000	264'000	297'721.87	297'721.87
150	Feuerwehr	270'000	270'000	264'000	264'000	297'721.87	297'721.87
16	Verteidigung	35'630	2'000	29'300	2'000	82'548.89	57'108.65
161	Militärische Verteidigung	13'780		7'000		21'043.42	
162	Zivile Verteidigung	21'850	2'000	22'300	2'000	61'505.47	57'108.65
		459'530	444'500	443'200	433'500	538'319.82	526'154.88
	Gesamtergebnis		15'030		9'700		12'164.94
		459'530	459'530	443'200	443'200	538'319.82	538'319.82

Bemerkungen

Das Budget 2020 im Aufgabenbereich "Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung" bewegt sich im Rahmen des Vorjahres und liegt auch im Bereich des Rechnungsabschlusses 2018.

111 Polizei

Unter dieser Position werden sämtliche Aufwendungen und Erträge der Parkplatzbewirtschaftung und Kontrollen sowie der Ordnungspatrouille geführt.

140 Allgemeines Rechtswesen

Das Allgemeine Rechtswesen beinhaltet die Aufwendungen und Erträge der Schlichtungskommission, den Aufenthalt und Migration von Schweizern und Ausländern, Gebühren und Erträge für Identitätskarten sowie den Beitrag an die regionale Berufsbeistandschaft.

Kultur, Sport und Freizeit

Funk	ctionale Gliederung	Budget	2020	Budget	2019	Rechnui	ng 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
31	Kulturerbe	5'000					
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	5'000					
32	Übrige Kultur	45'750		56'500		61'495.00	
321	Bibliotheken	20'000		20'000		22'500.00	
329	Kultur, Übriges	25'750		36'500		38'995.00	
34	Sport und Freizeit	533'700	664'800	576'100	665'800	603'155.68	679'891.40
341	Sport	462'700	664'800	505'200	665'800	520'654.17	679'891.40
342	Freizeit	71'000		70'900		82'501.51	
		584'450	664'800	632'600	665'800	664'650.68	679'891.40
	Gesamtergebnis	80'350		33'200		15'240.72	
		664'800	664'800	665'800	665'800	679'891.40	679'891.40

Bemerkungen

329 Kultur, Übriges

Darin enthalten ist der Beitrag an die Evang. Kirchgemeinde für die Nutzung des Kirchgemeindehauses (CHF 10'750) sowie die Beiträge an Vereine und kulturelle Institutionen (CHF 15'000).

341 Sport allgemein

In dieser Position ist der Beitrag an den Sportplatz Bleiche in Steinach (CHF 12'000), ans EZO Oberthurgau (CHF 12'400) sowie für die Jugendförderung (CHF 6'000) enthalten.

341 Sport Häfen

Für die Häfen sind im Jahr 2020 nebst dem ordentlichen Unterhalt keine ausserordentlichen Projekte vorgesehen. Der Hafen West wird wie bisher linear aufgrund des ursprünglichen Abschreibungsplanes abgeschrieben. Aus der Hafenrechnung ergibt sich ein budgetierter "Gewinn" von CHF 330'700, welcher in den Gemeindehaushalt fliesst.

Budget Politische Gemeinde Horn Budget Politische Gemeinde Horn

Gesundheit

Funi	ktionale Gliederung	Budget	2020	Budget	2019	Rechnui	ng 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	GESUNDHEIT						
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	275'025		205'000		203'750.00	
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	275'025		205'000		203'750.00	
42	Ambulante Krankenpflege	305'250	122'000	218'250		199'994.85	
421	Ambulante Krankenpflege	305'250	122'000	218'250		199'994.85	
43	Gesundheitsprävention	500		500		500.00	
434	Lebensmittelkontrolle	500		500		500.00	
		580'775	122'000	423'750		404'244.85	
	Gesamtergebnis	- 555 . 76	458'775	0.00	423'750		404'244.85
		580'775	580'775	423'750	423'750	404'244.85	404'244.85

Bemerkungen

Der Kanton hat im Gesundheitswesen für 2020 durch die Mitfinanzierung der Spitex-Kosten eine Entlastung der Gemeinden in Aussicht gestellt. Diese verpufft aber ohne spürbare Wirkung aufgrund der in diesem Bereich angekündigten Kostensteigerungen.

412 Kranken-, Alters- und Pflegeheime

Seit 2011 wird die Neuordnung der Pflegefinanzierung vollzogen. Für das Jahr 2020 werden Kosten von ca. CHF 96.50 pro Einwohner, Total CHF 275'025, erwartet.

421 Ambulante Krankenpflege

Die Gemeinde Horn ist der ambulanten Krankenpflege der Spitex RegioArbon angeschlossen. Aufgrund von steigenden Kosten und vermehrten Pflegeleistungen in Horn müssen für 2020 insgesamt Kosten von CHF 292'000, somit rund CHF 78'000 mehr als im Vorjahr, budgetiert werden.

Soziale Sicherheit

Funi	ktionale Gliederung	Budge	t 2020	Budge	t 2019	Rechnu	na 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	SOZIALE SICHERHEIT						
51	Krankheit und Unfall	230'500	10'500	225'000	13'000	231'111.00	28'932.00
512	Prämienverbilligungen	230'500	10'500	225'000	13'000	231'111.00	28'932.00
53	Alter + Hinterlassene	9'000	5'000	9'000	4'500	13'882.40	4'494.00
531	Alters- und Hinterlassenversicherung		5'000		4'500		4'494.00
535	Leistungen an das Alter	9'000		9'000		13'882.40	
54	Familie und Jugend	235'200	60'100	216'800	41'000	183'421.61	41'837.58
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	60'400	49'100	42'000	30'000	28'827.15	30'229.58
544	Jugendschutz	13'000		13'000		13'112.00	
545	Leistungen an Familien	161'800	11'000	161'800	11'000	141'482.46	11'608.00
57	Sozialhilfe und Asylwesen	604'700	250'000	576'500	247'500	531'159.26	241'362.55
572	Wirtschaftliche Hilfe	507'500	187'000	479'500	172'500	421'406.75	160'235.25
573	Asylwesen	79'200	63'000	79'000	75'000	92'877.24	81'127.30
579	Fürsorge, Übriges	18'000		18'000		16'875.27	
59	Soziale Wohlfahrt, übriges	5'800		5'800		5'800.00	
593	Hilfsaktionen im Ausland	5'800		5'800		5'800.00	
		1'085'200	325'600	1'033'100	306'000	965'374.27	316'626.13
	Gesamtergebnis		759'600		727'100		648'748.14
		1'085'200	1'085'200	1'033'100	1'033'100	965'374.27	965'374.27

Bemerkungen

Als Grundlage für die Kalkulierung des finanziellen Aufwandes in der öffentlichen Sozialhilfe dienen die bestehenden Unterstützungsleistungen sowie die Arbeitslosenstatistik. In den vergangenen Jahren haben die Fallzahlen jeweils um zwei bis drei Fälle jährlich zugenommen. Die effektiven Ausgaben und Einnahmen können jedoch nicht im Voraus exakt berechnet werden, da auch unerwartete Schicksalsschläge die Rechnung stark prägen.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Funk	tionale Gliederung	Budge	t 2020	Budge	t 2019	Rechnu	ing 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG						
61	Strassenverkehr	788'000	103'450	706'800	103'450	775'308.60	146'636.00
613	Kantonsstrassen, Übrige	3'300	17'300	3'300	17'300	3'286.00	17'334.00
615	Gemeindestrassen	784'700	86'150	703'500	86'150	772'022.60	129'302.00
62	Öffentlicher Verkehr	223'000	28'000	221'000	28'000	225'592.04	26'820.00
622	Regional- und Agglomerationsverkehr	195'000		193'000		197'592.04	
629	Öffentlicher Verkehr, Übriges	28'000	28'000	28'000	28'000	28'000.00	26'820.00
63	Verkehr, Übrige	2'500		2'500		6'376.00	
631	Schifffahrt	2'500		2'500		6'376.00	
		1'013'500	131'450	930'300	131'450	1'007'276.64	173'456.00
	Gesamtergebnis		882'050		798'850		833'820.64
		1'013'500	1'013'500	930'300	930'300	1'007'276.64	1'007'276.64

Bemerkungen

622 Regional- und Agglomerationsverkehr

Mehr Bus, mehr Bahn – in enger Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen hat der Kanton Thurgau das Angebot des öffentlichen Verkehrs in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Dies mit grossem Erfolg: Im Fern- wie auch im Regionalverkehr konnte eine erfreuliche Entwicklung bei den Passagierzahlen festgestellt werden. Bahn und Bus leisten damit einen wesentlichen Beitrag zu einer umweltfreundlichen Mobilität, zur Entlastung des Strassennetzes und zu einem attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum. Der Gemeindebeitrag an den Regional- und Agglomerationsverkehr beträgt im kommenden Jahr 2020 CHF 195'000.

629 Öffentlicher Verkehr, Übriges

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage und der guten Auslastung soll das Angebot der beiden SBB-Tageskarten weitergeführt werden. Ein Gemeinde-GA kostet jährlich CHF 14'000 und wird durch die Einnahmen aus dem Verkauf finanziert.

Umweltschutz und Raumordnung

Funk	ktionale Gliederung	Budget	2020	Budge	t 2019	Rechnu	ng 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
71	Wasserversorgung	389'000	389'000	389'000	389'000	477'878.04	477'878.04
710	Wasserversorgung	389'000	389'000	389'000	389'000	477'878.04	477'878.04
72	Abwasserbeseitigung	967'700	967'700	805'700	805'700	961'754.35	961'754.35
720	Abwasserbeseitigung	967'700	967'700	805'700	805'700	961'754.35	961'754.35
73	Abfallwirtschaft	107'500	32'000	110'000	32'000	124'395.95	37'952.30
730	Abfallwirtschaft	107'500	32'000	110'000	32'000	124'395.95	37'952.30
74	Verbauungen	58'500		50'100		14'520.00	
741	Gewässerverbauungen	58'500		50'100		14'520.00	
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	15'500	12'000	15'500	12'000	14'300.00	11'170.00
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz	11'000	12'000	11'000	12'000	9'730.70	11'170.00
769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	4'500		4'500		4'569.30	
77	Übriger Umweltschutz	144'500	43'000	156'000	46'000	146'119.76	44'931.35
771	Friedhof und Bestattung	144'500	43'000	156'000	46'000	146'119.76	44'931.35
79	Raumordnung	11'500		11'500		56'110.75	
790	Raumordnung	11'500		11'500		56'110.75	
		1'694'200	1'443'700	1'537'800	1'284'700	1'795'078.85	1'533'686.04
	Gesamtergebnis		250'500		253'100		261'392.81
		1'694'200	1'694'200	1'537'800	1'537'800	1'795'078.85	1'795'078.85

Bemerkungen

Das Budget 2020 im Aufgabenbereich "Umweltschutz und Raumordnung" bewegt sich im Rahmen des Vorjahres und liegt auch im Bereich des Rechnungsabschlusses 2018.

Die Rechnung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird als Spezialrechnung geführt. Überschüsse bzw. Rückschläge werden über die Spezialfinanzierung ausgeglichen. Die Ergebnisse dieser beiden Bereiche haben auf die Gemeinderechnung keinen direkten Einfluss.

Volkswirtschaft

Funl	ktionale Gliederung	Budget	2020	Budget	2019	Rechnur	ng 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	VOLKSWIRTSCHAFT						
81	Landwirtschaft	5'500		5'500		8'211.00	
814	Produktionsverbesserungen Pflanzen	5'500		5'500		8'211.00	
82	Forstwirtschaft	9'000		9'000		9'231.05	
820	Forstwirtschaft	9'000		9'000		9'231.05	
83	Jagd und Fischerei	3'600	300	3'600	300	2'400.00	350.00
830	Jagd und Fischerei	3'600	300	3'600	300	2'400.00	350.00
84	Tourismus	19'000	500	19'000	500	20'630.55	541.00
840	Tourismus	19'000	500	19'000	500	20'630.55	541.00
86	Banken und Versicherungen		55'000		55'000		56'597.00
860	Banken und Versicherungen		55'000		55'000		56'597.00
		37'100	55'800	37'100	55'800	40'472.60	57'488.00
	Gesamtergebnis	18'700		18'700		17'015.40	
	-	55'800	55'800	55'800	55'800	57'488.00	57'488.00

Bemerkungen

Das Budget 2020 im Aufgabenbereich "Volkswirtschaft" bewegt sich im Rahmen des Vorjahres und liegt auch im Bereich des Rechnungsabschlusses 2018.

Finanzen und Steuern

Funk	ctionale Gliederung	Budget	t 2020	Budget	2019	Rechnu	ıng 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
					_		
9	FINANZEN UND STEUERN						
91	Steuern	5'000	2'931'800	2'000	2'646'000	11'031.39	2'733'283.85
910	Steuern	5'000	2'931'800	2'000	2'646'000	11'031.39	2'733'283.85
93	Finanz- und Lastenausgleich	375'000		280'000		284'881.00	
930	Finanz- und Lastenausgleich	375'000		280'000		284'881.00	
95	Ertragsanteile, Übrige	3'000	275'000	3'000	275'000	6'375.00	336'543.95
950	Ertragsanteile, Übrige	3'000	275'000	3'000	275'000	6'375.00	336'543.95
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	125'200	92'010	163'200	98'010	126'088.69	91'866.43
961	Zinsen	93'700	22'200	103'700	22'200	98'177.87	14'741.38
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	31'500	69'810	59'500	75'810	27'910.82	77'125.05
97	Rückverteilungen		500		500		1'247.50
971	Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe		500		500		1'247.50
99	Nicht aufgeteilte Posten						8'327.60
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge						8'327.60
		508'200	3'299'310	448'200	3'019'510		3'171'269.33
	Gesamtergebnis	2'791'110		2'571'310		2'742'893.25	
		3'299'310	3'299'310	3'019'510	3'019'510	3'171'269.33	3'171'269.33

Bemerkungen

910 Steuern

Anlässlich der gemeinsamen Sitzung der Korporationen wurde das Steuerkapital à 100% für das Jahr 2020 auf CHF 9'115'000 festgesetzt. Bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 32% ergibt dies einen Gemeindesteuerertrag von CHF 2'916'800 (inkl. Steuern früherer Jahre sowie Quellensteuern), zuzüglich Sondersteuern von CHF 15'000, somit insgesamt CHF 2'931'800.

Budget Politische Gemeinde Horn Budget Politische Gemeinde Horn

Investitionsrechnung

Funktion	ale Gliederung	Budge	et 2020	Budge	et 2019	Rechnu	ng 2018
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	250'000					
1500	Feuerwehr	250'000					
5090.11	Anschaffung Kompakthubretter	250'000					
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT					456'564.25	
3421	Parkanlage					456'564.25	
5000.01	Zentrumsaufwertung Kirchstrasse					456'564.25	
6	VERKEHR UND	500'000		810'000		315'155.05	
6130	NACHRICHTENÜBERMITTLUNG Kantonsstrassen, Übrige	500'000					
5130.01	Betriebs- und Gestaltungskonzept Seestrasse	500'000					
6150	Gemeindestrassen			810'000		315'155.05	
5010.03	Sanierung Feldstrasse					315'155.05	
5010.04	Sanierung Bürgerstrasse			110'000			
5010.06	Sanierung Bahnhofstrasse			600'000			
5060.01	Ersatz Mehrzweckfahrzeug Bauamt			100'000			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	568'000		1'170'000		3'852'354.45	62'582.85
7101	Wasserversorgung	568'000		490'000		428'826.85	62'582.85
5030.03	Sanierung Wasserleitung Kirchstrasse					113'829.14	
5030.05	Sanierung Transportleitung Seestrasse					156'255.23	
5030.06	Ringleitung Seestrasse bis Eisenbahnstrasse			250'000		17'000.00	
5030.07	Sanierung Wasserleitung Feldstrasse					141'742.48	
5030.09	Sanierung Wasserleitung Bürgerstrasse			240'000			
5030.10	Sanierung Wasserleitung Seestrasse (ab Volg bis Gemeindegrenze Goldach)	568'000					
6310.00	GVTG Subventionsbeitrag						62'582.85
7410	Gewässerverbauungen			680'000		3'423'527.60	
5020.01	Sanierung Hornbach			230'000		2'533'120.45	
5020.02	Sanierung Schwärzibach			450'000		890'407.15	
		1'318'000		1'980'000		4'624'073.75	62'582.85
	Nettoinvestition		1'318'000		1'980'000		4'561'490.90
		1'318'000	1'318'000	1'980'000	1'980'000	4'686'656.60	4'686'656.60

Bemerkungen zum Finanzplan 2020 bis 2023

Es bestehen nach wie vor grosse Unsicherheiten bei der Entwicklung der Sozialhilfekosten und bei der Kostenbeteiligung der Gemeinde an den ambulanten und stationären Pflegekosten. In unserem Finanzplan gehen wir von den aktuell bekannten neuen Kosten und einer moderaten Kostensteigerung aus. Auch weitere Sparanstrengungen des Kantons zu Lasten der Gemeinden sind nicht eingerechnet, aber grundsätzlich möglich.

Einwohnerzahl: Die Horner Einwohnerzahl betrug am

31.10.2018 2'783 Personen. Aufgrund der im 2019 erfolgten Bautätigkeit in Horn West rechnen wir mit einer weiteren Zunahme im

2019/2020 auf rund 2'850 Einwohner.

Teuerung: Wir rechnen mit einem Anstieg bei den

Sachkosten im 2021 von 0.7%, im 2022 und

2023 von 1%.

Personal: Wir rechnen mit einem durchschnittlichen

Anstieg bei den Personalkosten von 1.0%.

Investitionen: Vorgesehen sind vor allem die bekannten

Investitionen für Strassen- und Werkleitungs-

sanierungen.

Steuerertrag: Die nominelle Steigerung der Steuereinnahmen

der nächsten Jahre schätzen wir auf 2.5%.

Abschreibungen: Im neuen Rechnungsmodell werden die

Abschreibungen in der Anlagebuchhaltung linear nach Nutzungsdauer berechnet. Zusätzliche Abschreibungen können budgetiert werden, bei einem negativen Ergebnis dürfen sie aber nicht

vorgenommen werden.

Der Finanzplan ist ein wichtiges Führungsinstrument des Gemeinderates, welcher jährlich nachgeführt wird. Gemäss § 11 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 ist der Finanzplan den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Der Finanzplan dient lediglich zur Information und ist **von der Versammlung nicht zu genehmigen**.

Finanzplan Politische Gemeinde Horn Finanzplan

Finanzplan 2020 bis 2023: Aufwendungen

AUFV	WAND	in Tausend CHF	2019	2020	2021	2022	2023
			Budget	Budget	Plan	Plan	Plan
0	Allgemeine Verw	altung	1'219.3	1'315.0	1'325.7	1'337.6	1'349.7
01	Legislative und E	Exekutive	173.2	190.5	192.1	193.9	195.8
02	Allgemeine Diens	ste	1'046.1	1'124.5	1'133.6	1'143.7	1'153.9
1	Öffentliche Ordn	ung und Sicherheit	443.2	459.5	466.7	469.7	472.4
14	Allgemeines Rec	htswesen und Polizei	149.9	153.9	155.3	156.9	158.4
15	Feuerwehr		264.0	270.0	275.4	276.4	277.3
16	Verteidigung		29.3	35.6	36.0	36.4	36.7
3	Kultur, Sport und	l Freizeit	632.6	584.4	581.8	584.8	617.8
31	Kulturerbe		0.0	5.0	0.0	0.0	0.0
32	Kultur, Übrige		56.5	45.7	46.1	46.5	47.0
34	Sport und Freize	it	576.1	533.7	535.7	538.3	570.8
4	Gesundheit		423.8	580.8	584.8	590.7	596.6
41	Kranken-, Alters-	und Pflegeheime	205.0	275.0	276.9	279.7	282.5
42	Ambulante Krank	kenpflege	218.3	305.3	307.4	310.5	313.6
43	Gesundheitspräv	vention	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
5	Soziale Sicherhe	it	1'033.1	1'085.2	1'092.6	1'102.9	1'113.3
51	Krankheit und Ur	nfall	225.0	230.5	232.1	234.4	236.8
53	Alter und Hinterla	assene	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0
54	Familie und Juge	end	216.8	235.2	236.9	239.0	241.1
57	Sozialhilfe und A	sylwesen	576.5	604.7	608.8	614.7	620.6
59	Soziale Wohlfahr	rt, Übriges	5.8	5.8	5.8	5.8	5.8
6	Verkehr		930.3	1'013.5	1'002.0	1'008.9	1'057.1
61	Strassenverkehr		706.8	788.0	770.4	775.1	821.0
62	Öffentlicher Verk	rehr	221.0	223.0	224.6	226.8	229.1
63	Schifffahrt		2.5	2.5	7.0	7.0	7.0
7	Umweltschutz un	nd Raumordnung	1'537.8	1'694.2	1'554.4	1'588.9	1'603.0
71	Wasserversorgui	ng	389.0	389.0	366.5	380.9	383.8
72	Abwasserbeseiti	gung	805.7	967.7	848.6	857.1	865.6
73	Abfallwirtschaft		110.0	107.5	108.2	109.1	110.1
74	Verbauungen		50.1	58.5	58.5	67.6	67.6
76	Bekämpfung von	Umweltverschmutzung	15.5	15.5	15.6	15.7	15.9
77	Übriger Umwelts	chutz	156.0	144.5	145.4	146.8	148.2
79	Raumordnung		11.5	11.5	11.6	11.7	11.8
8	Volkswirtschaft		37.1	37.1	37.3	37.7	38.0
81	Landwirtschaft		5.5	5.5	5.5	5.6	5.7
82	Forstwirtschaft		9.0	9.0	9.1	9.2	9.2
83	Jagd und Fischer	rei	3.6	3.6	3.6	3.7	3.7
84	Tourismus		19.0	19.0	19.1	19.2	19.4
9	Finanzen und Ste	euern	448.2	508.2	517.5	523.2	530.2
	Steuern		2.0	5.0	5.0	5.1	5.1
	Finanz- und Last	•	280.0	375.0	375.0	375.0	375.0
	Ertragsanteile, Ü	_	3.0	3.0	3.0	3.1	3.1
96	Vermögens- und	Schuldenverw.	163.2	125.2	134.4	140.1	147.0
Total	Aufwand		6'705.4	7'277.9	7'162.8	7'244.4	7'378.1

Finanzplan 2020 bis 2023: Einnahmen

ERT	RAG	in Tausend CHF	2019	2020	2021	2022	2023
			Budget	Budget	Plan	Plan	Plan
0	Allgemeine Verv	valtung	532.8	527.8	530.4	534.1	537.8
02	Allgemeine Dier	iste	532.8	527.8	530.4	534.1	537.8
1	Öffentliche Ordr	nung und Sicherheit	433.5	444.5	451.1	453.8	456.6
14	Allgemeines Re	chtswesen und Polizei	167.5	172.5	173.7	175.4	177.2
15	Feuerwehr		264.0	270.0	275.4	276.4	277.3
16	Verteidigung		2.0	2.0	2.0	2.0	2.1
3	Kultur, Sport un	d Freizeit, Kirche	665.8	664.8	669.0	669.2	669.4
34	Sport und Freize	eit	665.8	664.8	669.0	669.2	669.4
4	Gesundheit		0	122.0	123.0	124.4	125.7
42	Ambulante Kran	kenpflege	0	122.0	123.0	124.4	125.7
5	Soziale Sicherhe	eit	306.0	325.6	327.7	330.7	333.3
51	Krankheit und U	Infall	13.0	10.5	10.4	10.4	10.4
53	Alter und Hinter	lassene	4.5	5.0	5.0	5.1	5.1
54	Familie und Jug	end	41.0	60.1	60.5	60.9	61.2
57	Sozialhilfe und	Asylwesen	247.5	250.0	251.8	254.3	256.6
6	Verkehr		131.5	131.4	132.2	133.4	134.6
61	Strassenverkeh	r	103.5	103.4	104.0	104.9	105.7
62	Öffentlicher Ver	kehr	28.0	28.0	28.2	28.5	28.9
7	Umweltschutz u	nd Raumordnung	1'284.7	1'443.7	1'311.7	1'335.2	1'347.4
71	Wasserversorgu	ıng	389.0	389.0	366.5	380.9	383.8
72	Abwasserbeseit	tigung	805.7	967.7	848.6	857.1	865.6
73	Abfallwirtschaft		32.0	32.0	32.2	32.5	32.9
76	Bekämpfung vo	n Umweltverschmutzung	12.0	12.0	12.0	12.0	12.2
77	Übriger Umwelts	schutz	46.0	43.0	52.4	52.7	52.9
79	Raumordnung		0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
8	Volkswirtschaft		55.8	55.8	55.8	55.8	55.8
83	Jagd und Fische	erei	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
84	Tourismus		0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
86	Banken und Ver	rsicherungen	55.0	55.0	55.0	55.0	55.0
9	Finanzen und St	teuern	3'019.5	3'299.3	3'373.8	3'451.5	3'530.8
91	Steuern		2'646.0	2'931.8	3'004.4	3'079.3	3'155.8
95	Ertragsanteile, (Übrige	275.0	275.0	276.9	279.7	282.5
96	Vermögens- und	d Schuldenverwaltung	98.0	92.0	92.0	92.0	92.0
97	Rückverteilunge	en	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Tota	l Ertrag		6'429.6	7'014.9	6'974.7	7'088.1	7'191.4

Finanzplan Politische Gemeinde Horn Finanzplan Politische Gemeinde Horn

Finanzplan 2020 bis 2023: Artengliederung

AUFWAND – ARTENGLIEDERUNG in Tausend CHF	2019	2020	2021	2022	2023
	Budget	Budget	Plan	Plan	Plan
30 Personalaufwand	1'204.5	1'322.3	1'355.8	1'368.2	1'380.6
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'584.6	1'554.9	1'383.9	1'397.6	1'411.6
33 Abschreibungen	781.9	818.4	835.7	870.4	941.6
34 Finanzaufwand	167.4	129.4	129.4	135.2	142.1
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	16.7	81.9	59.5	47.5	49.6
36 Transferaufwand	2'725.3	3'146.2	3'164.4	3'191.3	3'218.5
37 Durchlaufende Beiträge	27.0	26.8	27.0	27.0	27.0
39 Interne Verrechnungen	198.0	198.0	207.2	207.2	207.2
Total Aufwand	6'705.4	7'277.9	7'162.8	7'244.4	7'378.1
ERTRAG - ARTENGLIEDERUNG					
40 Fiskalertrag	2'951.0	3'246.8	3'324.8	3'400.3	3'477.3
41 Regalien und Konzessionen	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
42 Entgelte	1'560.4	1'756.2	1'778.3	1'805.9	1'823.7
43 Verschiedene Erträge	73.0	73.0	38.3	38.6	39.0
44 Finanzertrag	744.1	737.1	741.3	741.5	741.7
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	140.0	140.0	15.3	17.1	17.0
46 Transferertrag	735.8	836.7	842.3	850.1	858.1
47 Durchlaufende Beiträge	27.0	26.8	27.0	27.0	27.0
49 Interne Verrechnungen	198.0	198.0	207.2	207.2	207.2
Total Ertrag	6'429.6	7'014.9	6'974.7	7'088.1	7'191.4
ZWEISTUFIGE ERFOLGSRECHNUNG					
Total operativer Ertrag	6'429.6	7'014.9	6'974.7	7'088.1	7'191.4
Total operativer Aufwand	6'705.4	7'277.9	7'162.8	7'244.4	7'378.1
Total operatives Ergebnis (Stufe 1)	-275.8	-263.0	-188.1	-156.3	-186.7
Total a.o. Ertrag	-	-	-	-	-
Total a.o. Aufwand	-	-	-	-	-
Total Ergebnis (Stufe 2)	-275.8	-263.0	-188.1	-156.3	-186.7

Finanzplan 2020 bis 2023: Investitionsplan und Abschreibungsplan

INVE	STITIONSPLAN in Tausend C	HF	2020	2021	2022	2023
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	250	250	0	0	0
1500	Beschaffung Kompakthubretter	250	250			
3	Kultur, Sport und Freizeit	1'000	0	500	500	0
3411	Neubau Badi-Betriebsgebäude	1'000		500	500	
6	Verkehr	1'900	500	650	500	250
6150	Sanierung PP Festplatz mit Zufahrt ab Seestrasse	250				250
6150	Ortsdurchfahrt Seestrasse Horn	1'650	500	650	500	
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'735	568	1'167	0	0
7101	Sanierung Wasserleitung Seestrasse	1'285	568	717		
7410	Sanierung Schwärzibach	450		450		
Total	Investitionen netto	4'885	1'318	2'317	1'000	250
ABS	CHREIBUNGSPLAN		2020	2021	2022	2023
•	All and the Market of the Mark					
0	Allgemeine Verwaltung		28	28	28	28
0290	Liegenschaften des Verwaltungsvermögens		28	28	28	28
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		38	55	55	55
	Feuerwehr		32	49	49	49
1610	Militärische Verteidigung		6	6	6	6
3	Kultur, Freizeit und Sport		200	200	200	230
3411	Freibad		7	7	7	37
3416	Hafen West / Steganlage		151	151	151	151
3421	Parkanlagen		42	42	42	42
6	Verkehr		306	306	306	348
6130	Kantonsstrassen, Übrige		3	3	3	45
6150	Gemeindestrassen		303	303	303	303
7	Umweltschutz und Raumordnung		247	247	282	282
7101	•		181	181	207	207
	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]		0	0	0	0
	Gewässerverbauungen		54	54	63	63
7710	Friedhof und Bestattung		13	13	13	13

Finanzplan Politische Gemeinde Horn Ortsplanungsrevision Politische Gemeinde Horn

Finanzplan 2020 bis 2023: Auswertungen

Auswertungen	2019	2020	2021	2022	2023
	Budget	Budget	Plan	Plan	Plan
1. Ergebnis Erfolgsrechnung					
Ertrag Erfolgsrechnung	6'429.6	7'014.9	6'974.7	7'088.1	7'191.4
Aufwand Erfolgsrechnung	-6'705.4	-7'277.9	-7'162.8	-7'244.4	-7'378.1
Ergebnis Erfolgsrechnung	-275.8	-263.0	-188.1	-156.3	-186.7
notwendiger Steuerfuss zum					
Ausgleich der Rechnung	37%	35%	34%	34%	34%

	Cash Flow	399.8	517.3	711.8	764.5	807.6
	Laufende Einnahmen Laufende Ausgaben	6'106.6 -5'706.8	6'692.0 -6'174.7	6'767.2 -6'055.4	6'878.7 -6'114.2	6'982.2 -6'174.6
2.	Ermittlung Cash Flow (liquiditätswirksamer Aufwand und Ertrag)	61406.6	61602.0	61767.0	61070 7	61002.2

3.	Entwicklung Eigenkapital nach HRM2					
	Eigenkapital (EK)					
	Spezialfinanzierungen: Bestand 01.01.	-4.3	-112.6	-155.8	-96.5	-51.1
	Fonds im Eigenkapital: Bestand 01.01.	1'245.7	1'245.7	1'245.7	1'245.7	1'245.7
	Vorfinanzierungen:p Bestand 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
	Neubewertungsreserve	4'244.1	4'244.1	4'244.1	4'244.1	4'244.1
	Veränderung zweckgebundenes EK gemäss Erfolgsrechnung	-108.3	-43.2	59.2	45.4	47.6
	Zweckgebundeses EK	5'377.2	5'334.1	5'393.3	5'438.7	5'486.3
	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre: Bestand 01.01.	1'407.1	1'131.3	868.3	680.2	523.9
	Einnahmen-, Ausgabenüberschuss Erfolgsrechnung	-275.8	-263.0	-188.1	-156.3	-186.7
	Freies EK (Bilanzüberschuss/-fehlbetrag)	1'131.3	868.3	680.2	523.9	337.1
	Bestand EK 31.12.	6'508.5	6'202.3	6'073.5	5'962.5	5'823.4
4.	Zinsbelastungsanteil	1.55%	1.27%	1.28%	1.25%	1.24%
5.	Selbstfinanzierungsgrad	19.33%	37.73%	29.86%	74.44%	314.99%
	Einwohnerzahlen	2'800	2'850	2'850	2'900	2'900
6.	Nettoschuld in Franken pro Einwohner	2'482	2'720	3'283	3'307	3'115

Ortsplanungsrevision der Gemeinde Horn

Traktandum 5

Einleitung:

Im Jahr 2013 hat der Kanton Thurgau die Gemeinden verpflichtet, ihre Ortsplanung den neuen Gesetzgebungen anzupassen. Der Gemeinderat hat zusammen mit dem beauftragten Büro ERR Raumplaner AG in St. Gallen in einem umfassenden, über rund zwei Jahre dauernden Prozess die Grundlagen überarbeitet und geprüft. Dabei wurde das rechtliche Gehör gewährt und die gesetzlichen Auflagen aufgenommen und integriert. Das Baureglement wurde zusammen mit den übrigen Gemeinden im Bezirk Arbon gemeinsam erarbeitet. Die neuen Grundlagen dienen der Gemeinde Horn für eine weitere positive Entwicklung für die nächsten 10 bis 15 Jahre.

Ausgangslage:

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung Horn stammt aus den frühen 90er-Jahren. In den Jahren 2009 / 2010 sind der Gemeinderichtplan wie auch die Rahmennutzungsplanung (Baureglement und Zonenplan) überarbeitet worden. Insbesondere im Entwicklungsgebiet Horn West wurden mehrere Planungen angestossen. Mit dem 2014 revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) und dessen Verordnung (RPV) sind die Anforderungen an den haushälterischen Umgang mit dem Boden deutlich erhöht worden. Auf allen politischen Ebenen sind entsprechende Rahmenbedingungen zu setzen und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern.

Der Kanton Thurgau hat mit der am 04. Juli 2018 genehmigten Teilrevision seines Richtplans als strategischem räumlichem Planungsinstrument die Vorgaben des Bundes umgesetzt. Damit entsteht auch für die Gemeinden Handlungsbedarf zur Überarbeitung ihrer Ortsplanungen, schwerpunktmässig im Bereich Siedlung (Bauzonenfestlegung etc.). Ausserdem hat das Thurgauer Stimmvolk im Februar 2017 den Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative sehr deutlich angenommen, der den Kulturlanderhalt und die Siedlungsentwicklung nach innen auf Verfassungsebene festlegt. Hinzu kommt, dass das im Jahr 2013 revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) mit entsprechender Verordnung auf Basis der IVHB (Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe) neue Begrifflichkeiten eingeführt hat, was ebenfalls planerischen Anpassungsbedarf auf kommunaler Ebene ergibt. Das PBG verpflichtet die Gemeinden zur Anpassung ihrer Nutzungsplanungen.

Diese Gesetzesänderung hat auf die Planungen der Gemeinde Einfluss, weil einerseits die Grundnutzungszonen neu in der Planungs- und Bauverordnung (PBV) definiert werden, und anderseits die Messweisen mit der IVHB und der PBV gegenüber der bisherigen Regelung stark ändern.

Die Gemeinde Horn hat insgesamt sicherzustellen, dass die aktuellen raumplanerischen Vorgaben sowohl des Bundes als auch des Kantons auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Damit soll langfristig eine nachhaltige qualitative Entwicklung gefördert werden, welche insbesondere die Ressource Boden schont. In erster Linie ist eine Revision der Rahmennutzungsplanung, also des Zonenplans und des Baureglements, durchzuführen. Dies schafft die Voraussetzungen, dass in weiteren Schritten auch Sondernutzungsplanungen wie Gestaltungs- und Baulinienpläne gemäss den übergeordneten planungsrechtlichen Vorgaben erstellt bzw. angepasst werden können.

Vorgehen:

Die vorliegende Revision der Ortsplanung 2019 mit Fokus auf die Rahmennutzungsplanung umfasste folgende Arbeitsschritte:

- Standortbestimmung mit Festlegung der Entwicklungs- und Planungsziele;
- Überprüfung der Bauzone bezüglich Grösse, Lage und Struktur;
- Überprüfung der räumlichen Entwicklung mit Strategie der Siedlungsentwicklung;
- Prognose der Bevölkerungsentwicklung mit Auswirkungen auf den Zonenplan;
- Überarbeitung der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) mit Anpassung an PBG, PBV und IVHB;
- Aktualisierung und Anpassung des Gemeinderichtplans inkl.
 Masterplan Horn West in Abstimmung auf die Strategie der Siedlungsentwicklung und die Rahmennutzungsplanung;
- Erstellung eines Planungsberichts inkl. Kapazitätsberechnungen, Stand der Erschliessung, Interessenabwägung etc.;
- Mitwirkung und Öffentlichkeitsarbeit.

<u>Hinweis:</u>

Das vollständige Baureglement mit einer Gegenüberstellung vom heutigen rechtskräftigen zum neuen Reglement finden Sie im Anhang in dieser Botschaft.

Baureglement:

Die Regionalplanungsgruppen Oberthurgau und Mittelthurgau haben ein Musterbaureglement erarbeitet, welches den Gemeinden als Grundlage für die Anpassung ihrer Baureglemente an die Vorgaben des revidierten Planungs-und Baugesetzes (PBG) sowie dessen Verordnung (PBV) unter Berücksichtigung der IVHB dienen soll. Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons hat das Musterbaureglement Mitte Dezember 2016 gutgeheissen.

Grundsätzlich richten sich die Bestimmungen des überarbeiteten Baureglements Horn an den Vorgaben des Musterbaureglements. Insbesondere wurden die neuen Baubegriffe gemäss der IVHB aufgenommen und, in Analogie zum Zonenplan, der Zonenkatalog der PBV berücksichtigt. Die Bestimmungen bzw. Vorgaben des regionalen Musterbaureglements (Stand: 12.12.2016) werden im entsprechenden Planungsbericht erläutert.

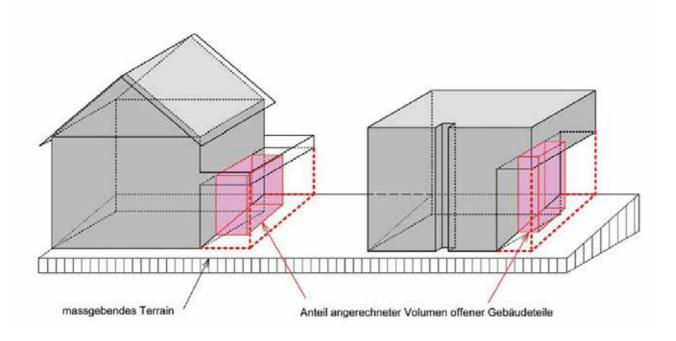
Die Struktur des neuen Baureglements der Gemeinde Horn sieht wie folgt aus (rechte Spalte):

Rec	htskräftiges Baureglement	Neı	ies Baureglement
1	Allgemeines	1	Allgemeine Bestimmungen
2	Planung	2	Zonenvorschriften
		2.1	Allgemeines
		2.2	Bauzonen
		2.3	Landwirtschaftszonen
		2.4	Schutzzonen
		2.5	Überlagernde Zonen
3	Überbauungsbestimmungen	3	Bauvorschriften
3.1	Allgemeine Vorschriften,	3.1	Massvorschriften
	Definitionen	3.2	Ausstattung
3.2	Zonenvorschriften	3.3	Weitere Bauvorschriften
3.3	Erschliessungsvorschriften		
4	Gestaltungs- und Baubestimmungen	4	Gestaltungsvorschriften
4.1	Gestaltungsvorschriften	4.1	Allgemeine Gestaltungsvorschriften
4.2	Bauvorschriften	4.2	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
4.3	Bauarbeiten		für Dorfzonen sowie Ortsbildschutzzonen
		4.3	Umgebungsgestaltung
		4.4	Weitere Gestaltungsvorschriften
5	Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen	5	Weitere Bestimmungen
6	Schlussbestimmungen	6	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dichtemass:

Die Gemeinde Horn hat bisher die Ausnützungsziffer (AZ) als Dichtemass verwendet. Mit der Einführung der IVHB muss diese ersetzt werden. Der Gemeinderat schlägt Ihnen die Baumassenziffer als neues Dichtemass vor. Die Baumassenziffer ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Dadurch hat die Baumassenziffer den entscheidenden Vorteil, dass sie das effektiv in Erscheinung tretende Bauvolumen misst. Dies macht die Baumassenziffer insbesondere in Anbetracht der laufenden Bestrebungen zur Siedlungsentwicklung nach innen zu einem transparenten Werkzeug zur Beschränkung der baulichen Dichte und Sicherung der Wohnhygiene.

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Baumassenziffer auch im Umgang mit der bestehenden Bausubstanz Vorteile mit sich bringt. Bei allfälligen Erweiterungs- oder Umbauten von bestehenden Gebäuden müssen - im Gegensatz zur Geschossflächenziffer – keine Grundrisspläne zur Hand genommen werden. Die äusseren Abmessungen genügen zur Berechnung der Baumassenziffer. Für die Gemeinde Horn eignet sich die Baumassenziffer auch deshalb, weil fast die gesamte Bauzone flaches Terrain aufweist und somit keine Grundstücke aufgrund der topografischen Lage bevorteilt oder benachteiligt werden. Aus all den genannten Gründen wird in Horn die Baumassenziffer als neues Dichtemass festgelegt.



Höhenregelung:

Gemäss PBV § 26 kann die Gemeinde die Höhe der Bauten entweder in Metern oder nach der Zahl der Vollgeschosse festlegen. Die Regelung über die Anzahl Vollgeschosse ist wenig zweckmässig, weil dadurch die Höhe des Dachgeschosses nicht festgelegt werden kann. Deshalb wird in Horn die Regelung in Metern bevorzugt. Mit der Einführung der IVHB werden im Kanton die bekannten Höhenmassbegriffe First- und Gebäudehöhe durch die Gesamt- und die Fassadenhöhe ersetzt.

Zonen:

Ein wichtiger Grundsatz der neuen kantonalen wie auch regionalen Vorgaben ist eine Beschränkung der Anzahl unterschiedlicher Zonen pro Gemeinde auf ein zweckmässiges Mass. Der Gemeinderat Horn ist deshalb zum Schluss gekommen, dass bezüglich der Wohn- und Arbeitszonen die bisherige Differenzierung der Baureglements-Bestimmungen für das bestehende Hauptsiedlungsgebiet (östlich des Hornbachs) einerseits und das Entwicklungsgebiet Horn West andererseits nicht mehr zwingend gegeben ist. Es wird daher eine Zusammenfassung bzw. Vereinheitlichung der Zonen pro Geschosszahl vorgenommen:

bisher: neu:
WG3 und WG3 HW -> WA3
WG4 HW -> WA4

Bis anhin wurden mit den Industriezonen 1 und 2 verschiedene Zonen für industrielle Nutzungen ausgewiesen. Der einzige Unterschied liegt darin, dass in der Industriezone 2, im Gegensatz zur Industriezone 1, die Gebäudelänge auf 150 m beschränkt wird. Es ist somit angezeigt, die beiden bisherigen Industriezonen in einer einheitlichen Arbeitszone Industrie zusammenzufassen.

Für das Schloss Horn und den zugehörigen Schlosspark wird eine Spezialzone Schloss geschaffen. Der neue Artikel 14 Spezialzone Schloss (Sch) des Baureglements regelt die wichtigsten Aspekte dieser neuen Zone wie Zweck, Nutzung sowie Zulässigkeit von Bauten und Anlagen.

Zonenplan:

Die heutigen Nutzungszonen werden an das neue PBG und die PBV angepasst. Die Zuordnung entspricht den Vorgaben des ÖREB-Katasters (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen).

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Bezeichnungen im rechtskräftigen Zonenplan sowie der Bezeichnungen im neuen Zonenplan ergibt folgendes Bild:

Bezeichi Zonenpl	nung im rechtskräftigen an	Bezeio	chnung im neuen Zonenplan
Bauzone		Bauzo	one
W2	Wohnzone	W2	Wohnzone
W3	Wohnzone	W3	Wohnzone
W4	Wohnzone	W4	Wohnzone
WG2	Wohn-Gewerbezone	WA2	Wohn- und Arbeitszone
WG3	Wohn-Gewerbezone	WA3	Wohn- und Arbeitszone
WG3 HW	Wohn-Gewerbezone	(Integr WA3)	ration in Wohn- und Arbeitszone
WG4 HW	Wohn-Gewerbezone	WA4	Wohn- und Arbeitszone
K2	Kernzone	D2	Dorfzone
Z 3	Zentrumszone	Z 3	Zentrumszone
Z4	Zentrumszone	Z4	Zentrumszone
DF BH	Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn	DF BH	Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn
GI	Gewerbe-Industriezone	AG	Arbeitszone Gewerbe
I1	Industriezone	AI	Arbeitszone Industrie
I2	Industriezone	(Integr	ration in Arbeitszone Industrie)
		Sch	Spezialzone Schloss
IE	Intensiverholungszone	IE	Intensiverholungszone
PS	Spezialzone für Pferdesport	SP	Spezialzone für Pferdesport
S	Schrebergartenzone	KG	Kleingartenzone
OE	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
F	Freihaltezone	Fh	Feihaltezone
	Verkehrsanlagen	VfSi	Verkehrsfläche Strasse innerhalb Bauzone
	Verkehrsanlagen	VfBi	Verkehrsfläche Bahn innerhalb Bauzone

Nicht-Ba	auzone	Nichth	oauzone
LW	Landwirtschaftszone	Lw	Landwirtschaftszone
	Verkehrsanlagen	VfSa	Verkehrsfläche Strasse ausserhalb Bauzone
	Verkehrsanlagen	VfBa	Verkehrsfläche Bahn ausserhalb Bauzone
FO W	Forstzone Wald		Wald*
FO U	Forstzone Ufergehölz		Ufergehölz*
	Gewässer		Gewässer*

*) im Zonenplan als Hinweis vermerkt (ohne Verbindlichkeit im Rahmen der Nutzungsplanung)

Im Zuge der notwendigen Überarbeitung des Zonenplans wurden Gebiete und Parzellen identifiziert, welche entweder aufgrund der erfolgten Bebauungsstruktur, Anpassung der Zonengrenzen an die heutigen Grundstücksgrenzen oder wie im Zentrum zur Stärkung des Ortskerns die Erneuerung bzw. Erweiterung der bestehenden Bausubstanz innerhalb des Gebiets fördert. Das der zweigeschossigen Wohnzone zugehörige Gebiet entlang der Grünaustrasse unmittelbar östlich der Feldstrasse eignet sich aus öffentlicher Sicht für eine Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung. Es soll deshalb wie der angrenzende Bereich gegen Norden (Feldstrasse) in die W3 aufgezont werden.

Nr.	Gebietsbezeichnung	Fläche (m²)	Umzonung
1	Bachgale	2'852	I2 -> OeBA
2	Seehof Ost a	637	OE -> W2
3	Seehof Ost b	420	F -> W2
4	Seehof Ost c	66	OE -> Fh
5	Bachrüti	641	V.a> OeBA
6	Sekundarschulareal	340	WG3 -> OeBA
7	Bahnhof West	346	OE -> W3
8	Feldstrasse	592	OE -> WA3
9	Grünaustrasse Nord	2'768	W2 -> W3
10	Grünaustrasse Süd	4'621	W2 -> W3
11	Zelgstrasse	86	V.a> W3

Nr.	Gebietsbezeichnung	Fläche (m²)	Umzonung
12	Fischerweg Nord	3'149	WG3 -> W3
13	Bahnhofstrasse	24	WG3 -> Z3
14	Bogenstrasse	2'834	WG3 -> Z3
15	Kirchstrasse Ost	1'360	WG3 -> Z3
16	Bahnhof Süd	1'311	GI -> WA3
17	Aachstrasse Nord	1'386	WG2 -> W2
18	Aachstrasse Süd	2'932	WG2 -> W2
19	Werkhof	722	WG2 -> OeBA
20	Schlosspark	2'772	F -> Sch
21	Schloss	1'384	W3 -> Sch
	Total:	31'243	3,12 ha



Gefahrenzone (Überlagerung):

Horn ist durch die Naturgefahr Hochwasser gefährdet, die einerseits durch die Bäche, insbesondere Schwärzibach, andererseits durch den Bodensee ausgelöst wird. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde gemäss dem Auftrag des Kantons die Ausscheidung der Gefahrenzone vorgenommen. Aufgrund des kürzlich abgeschlossenen Sanierungsprojekts Horn-/Häftlibach ergibt sich beidseits entlang dieses Fliessgewässers eine deutliche Gefahrenminderung, was eine Anpassung der kantonalen Gefahrenkarte erforderlich machte. Unter Mitberücksichtigung der Gefahrenkarte Kanton St. Gallen, welche die Nachbargemeinden von Horn betrifft, sowie des anstehenden Projekts "Verlegung Schwärzibach" wurde die Umsetzung gemäss dem Leitfaden "Ausscheiden der Gefahrenzonen, Umsetzung Naturgefahren im Kanton Thurgau" (Präzisierung der Gemeindeaufgabe, 2015) erarbeitet.

Die Ausscheidung der Gefahrenzone erfolgt überwiegend als Arrondierung, das heisst unter Berücksichtigung der Parzellengrenzen, was dem empfohlenen Vorgehen gemäss dem kantonalen Leitfaden entspricht. Die im Zonenplan als Überlagerung dargestellte Gefahrenzone betrifft grosse Teile des Gebiets Horn West, praktisch den gesamten Siedlungsbereich zwischen der Seestrasse und dem Bodensee (Ausnahme: W2-Parzellen westlich der evangelischen Kirche), den Bereich Grünau- und Gartenstrasse, Holzreuti/Schloss sowie punktuell das Schützenhaus und das Gaswerk. Die gemäss Gefahrenkarte durch Hochwasser gefährdeten Flächen in der Landwirtschaftszone und im Wald werden im Zonenplan nicht als Gefahrenzone berücksichtigt, da diese Gebiete als nicht "risikorelevant" gelten (vgl. Schutzzielmatrix des Kantons).

Weitere Anpassungen und Bereinigungen des Zonenplans:

Im Rahmen der Einführung des minimalen Geodatenmodells des Bundes und der Einführung des ÖREB (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) hat der Kanton vor wenigen Jahren einen Zonenkatalog erarbeitet, um flächendeckend alle Zonen einheitlich zu erfassen. In diesem Zusammenhang werden die im rechtskräftigen Zonenplan (2010) einheitlich (weiss) als Hinweis dargestellten Verkehrsanlagen entsprechend den kantonalen Vorgaben differenziert behandelt und neu in unterschiedlichen Farben dargestellt:

- Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen:
- Verkehrsfläche Strasse innerhalb Bauzone
- Verkehrsfläche Bahn innerhalb Bauzone
- Verkehrszonen ausserhalb der Bauzonen:
- Verkehrsfläche Strasse ausserhalb Bauzone
- Verkehrsfläche Bahn ausserhalb Bauzone

Ortsplanungsrevision Politische Gemeinde Horn

Flächenbilanz Zonenplan / Zonenplankapazitäten:

Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Kapazität des Zonenplans zu überprüfen und die Bauzone bedarfsgerecht zu dimensionieren. Dabei stimmt sie die Bauzonendimensionierung auf die Bevölkerungsentwicklung sowie die Vorgaben des Kantons ab und unterstützt ihn in dessen Bestreben zu einer Siedlungsentwicklung nach innen. Der rechtskräftige Zonenplan der Gemeinde Horn weist rund 84 ha Bauzone auf. Davon sind ca. 60% den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) zugeordnet. Die anderen 40% gehören den Arbeitszonen, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie den Spezialzonen an. Rund 94% (79 ha) der rechtskräftigen Bauzone sind überbaut. Somit bestehen noch ca. 6% bzw. knapp 5 Hektaren Reserveflächen (unüberbaute Bauzone). Diese Reserve befindet sich hauptsächlich im Gebiet Horn West (1.7 ha, Zone WA3). Für die Kapazität des Zonenplans sind sowohl die Anzahl Einwohner wie auch die Anzahl Beschäftigte (in Vollzeit-Äquivalenten) von Bedeutung. Diese werden gesamthaft als Raumnutzer bezeichnet.

Einsprachen:

Im Rahmen der öffentlichen Planauflage gingen zwei Eingaben zum Kommunalen Richtplan und sieben Einsprachen zu Zonenplan und Baureglement ein. Die zwei Eingaben zum Richtplan wurden schriftlich beantwortet. Sechs Einsprachen betreffen den Zonenplan und eine Einsprache richtete sich gegen eine Bestimmung im Baureglement. Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 3. Dezember 2019 diese sieben Einsprachen beraten und einen Entscheid gefällt. Dabei mussten alle sieben Einsprachen abgelehnt werden.

Hinweis:

Die Anträge können nur mit Ja oder Nein beantwortet werden. Änderungen am Zonenplan und am Baureglement anlässlich der Gemeindeversammlung sind nicht statthaft.

Antrag Traktandum 5.1 neues Baureglement

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem neuen Baureglement der Politischen Gemeinde Horn zuzustimmen.

Antrag Traktandum 5.2 Zonenplan

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem neuen Zonenplan der Politischen Gemeinde Horn zuzustimmen.

Anhang Baureglement / Gegenüberstellung rechtskräftiges und neues Baureglement

Rechtskräftiges Baureglement	Neiles Baureglement	Bemerkingen
Gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) erlässt die Gemeinde Horn das nachstehende Baureglement.	Die Politische Gemeinde Horn erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 10 des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG) das nachfolgende Baureglement.	
1. Allgemeines Art. 1 Zweck 1 Das Baureglement dient der Förderung einer zweckmässigen Nutzung des Bodens sowie einer geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde. 2 Es bezweckt insbesondere die sparsame Nutzung des Bodens, die rationelle Erschliessung des Baugebietes, die Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für das Wohnen und Arbeiten, die Förderung der Sicherheit, der Hygiene und der ästhetisch befriedigenden Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung, die sparsame Energienutzung sowie die Erhaltung von wertvollen Orts- und Landschaftsbildern sowie Kultur- und Naturobjekten.	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 1 Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde. 2 Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Horn.	§ 17 / 18 PBG
Art. 2 Geltungsbereich 1 Dieses Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Horn. Es ist für sämtliche Bauten und Anlagen und deren Nutzung anzuwenden. 2 Die Vorschriften des Baureglementes sind öffentlich-rechtlicher Natur und können nicht durch privatrechtliche Vereinbarung ausser Kraft gesetzt werden, ausser diese Möglichkeit sei ausdrücklich vorgesehen. 3 Die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie weitere Vorschriften der Gemeinde sind zu berücksichtigen.		
	Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).	§8 PBG
Art. 3 Zuständigkeiten 1 Die Aufsicht über das Bauwesen, die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und die Handhabung der Baupolizei sind Sache des Gemeinderates. 2 Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte, insbesondere grösserer und schwierigerer Bauvorhaben, setzt der Gemeinderat eine vorbereitende Fachkommission ein.	Art. 3 Zuständigkeiten 1 Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei. 2 Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte, insbesondere grösserer und schwierigerer Bauvorhaben, kann der Gemeinderat eine vorbereitende Fachkommission einsetzen. 3 Die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse werden an die Bauverwaltung delegiert: Beratung, Vorbereitung der Baubewilligung und Durchführung der Baukontrollen.	§ 4 PBG

d

		-		
Rechtskräftiges Baureglement		Neues Baureglement		Bemerkungen
Art. 4 Planungsmittel				
1 Für die Ortsplanung stehen der Gemeinde die folgenden Planungsmittel zur	anungsmittel zur			
Verfügung:				
a) Gemeinderichtplan				
b) Baureglement				
c) Zonenplan				
d) Sondernutzungspläne (Baulinienplan und Gestaltungsplan mit	splan mit			
Sonderbauvorschriften)				
e) Erschliessungsprogramm				
2 Baureglement, Zonenplan und Sondernutzungspläne sind für jedermann, der	für jedermann, der			
Gemeinderichtplan für die Behörden verbindlich.				
3 Zweck, Inhalt und Verfahren der Planungsmittel richten sich nach PBG, PBV	ch nach PBG, PBV.			
2. Zonenvorschriften		2 Zonenvorschriften		
2.1 Allgemeines		2.1 Allgomoings		
Art. 18 Zoneneinteilung		2		
1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Nutzungszonen eingeteilt:	eteilt:	Art. 4 Zoneneinteilung		§ 17 / 19 PBG
- Zonen des Baugebietes:		1 Das Gemeindegebiet ist im Zonenplan in folgende Nutzungs- und überlagernde	und überlagernde	
Wohnzone	Μ	Zonen eingeteilt:		
Wohn-Gawarhezone	WG	Bauzonen:		
Wolfin Cower December Most	7471 7741	Wohnzone	W2, W3, W4	
Wonn-Gewerbezone norn West	WH 5 W	Dorfzone	D2	
Kernzone	¥	Mohn-und Arhaitezona	WAS WAS WAS	
Zentrumszone	Z	Wolling all Deltazolle	77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77	
Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn	DF BH	Zentrumszone 2.1 :: 2.2	23, 24	
Gewerbe-Industriezone	ID	Arbeitszone Gewerbe	AG	
Industriezone	I	Arbeitszone Industrie	AI	
Intensiverholungszone	ΙΕ	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	
Spezialzone für Pferdesport	PS	Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn	DF BH	
Schrehergartenzone	v.	Spezialzone Schloss	Sch	
Zone für öffentliche Ranten und Anlagen	о П	Intensiverholungszone	IE	
Froibaltona) tr	Spezialzone für Pferdesport	SP	
- Zonen des Nichthangehietes:	•	Kleingartenzone	KG	
Landwirtschaftszone	WI	Freihaltezone	Fh	
Forstzone Wald	FO W	Landwirtschaftszonen:		
Foretzone Hernephöle	FO 11	Landwirtschaftszone	Lw	
TOTAL STATE OF THE SECOND		Schutzzonen:		
2 Diese Grundnutzungszonen können überlagert werden:		Landschaftsschutzzone	Ls	
Landschaftsschutzzone	LS	Naturschutzzone Goldachdelta	Ns	
Ortsbildschutzzone	OBS	Überlagernde Zonen:		
Zone archäologischer Funde	AF	Zone für archäologische Funde	AF	
geschützte Kulturobjekte	КО	Ortsbildschutzzone	SO	
geschützte Naturobjekte	NO	Zone mit Gestaltungsplanpflicht	GP	
		Gefahrenzone	GF	

Ortsplanungsrevision

Art. 5 Masstabelle (rechtskräftiges Baureglement: Art. 19)

Zone				Grenza	Grenzabstand	Δ		Gebäude- höhe ↔	Fas	Fassadenhöhe ⁹⁾	6	Firsthö	Dichte	te	Gebäudelänge		ES 4)
			GA klein	ein	GA gross		osse +)		į	Schrä	Schrägdach	ם E	AZ	BMZ	_		
									rlacn- und								
	-		•						Pultdach	traufseitig	giebelseitig						
	bisher	nen	bisher	nen	bisher	nen	bisher	bisher	nen	neu	nen	bisher	bisher	nen	bisher	nen	
			[m]	[m]	[m]	[m]	[1]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[1]	[1]	[m]	[m]	
Wohnzone	W2*	W2	4.0	4.0	8.0	8.0	2	7.0	11.0	7.0	11.0	11.0	0.40	1.8	26.0	30.0	II
Wohnzone	W3	W3	2.0	2.0	10.0	10.0	3	10.0	14.0	10.0	14.0	14.0	09.0	2.4	30.0	35.0	ш
Wohnzone	W4	W4	0.9	0.9	12.0	12.0	4	13.0	17.0	13.0	17.0	17.0	080	3.0	40.0	40.0	II
Dorfzone	K2**	D2	3.0	3.0			2	7.5	10.5	7.5	10.5	10.5			25.0	30.0	III
Wohn- und Arbeitszone	WG2	WA2	4.0	4.0	8.0	8.0	2	7.5	11.5	7.5	11.5	11.5	0.40	1.8 2)	25.0	30.0	III
Wohn- und Arbeitszone	WG3	WA3	2.0	2.0	10.0	10.0	3	10.5	14.5	10.5	14.5	14.5	09.0	2.4 2)	30.0	40.0	III
Wohn-Gewerbezone Horn West	WG3 HW		5.0		10.0		сħ	10.5				14.5	09:0		30.0		Ħ
Wohn- und Arbeitszone Horn-West	WG4 HW	WA4	2.0	5.0	10.0	10.0	4	13.5	17.5	13.5	17.5	17.5	0.25	3.0	0.09	0.09	Ш
Zontrum:Zono	7.3	73		0.7			2	70	14.6	10 1	14.6		ŧ			0 0 7	I
zenurumszone	72	77	4.0	4.0	,		ç	10.5	14.5	10.5	14.5	14.5			30.0	10.0	
Zentrumszone	Z4	Z4	4.0	4.0	-	•	4	13.5	17.5	13.5	17.5	17.5	-		40.0	20.0	Ш
Arbeitszone Gewerbe	CI	AG	5.0 %	5.0 6)				13.5	14.0	13.5	17.5	17.5	,		100.0	100. 0	III
Industriezone	#		5.0.0		1	t	1	16.0				1	,		1		*
Arbeitszone Industrie	12	ΑΙ	5.0 6)	5.0			1	16.0	16.0	ı		ı	,		150.0	150. 0	IV
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OE	0eBA	5)	2.0	5)		3	10.5	14.5	10.5	14.5	14.5	,		0.09	0.09	П
Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn	DF BH	DF ВН	2)	5)	5)	5)	4	14.0	14.0	14.0	16.0	16.0			115.0	115. 0	Ш
Spezialzone Schloss		Sch								1							III
Intensiverholungszone	IE	IE	5)	5)	5)	5)	3	10.5	14.5	10.5	14.5	14.5			30.0	30.0	III
Spezialzone für Pferdesport	PS	SP	5.0	2.0	-	•	-	8.0	12.0	8.0	12.0	12.0			50.0	20.0	III
Kleingartenzone	S	KG	-						-	•	1		1	1			III
Landwirtschaftszone	LW	Lw	5.0	2.0	-		2 33	7.5 33	7.5	7.5	11.5	11.5	,		20.0 3)		III 7

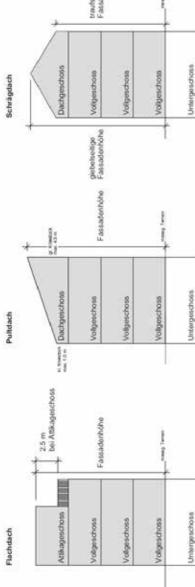
Politische Gemeinde Horn

50

- Erleichterungen siehe Art. 20 Abs. 1+5 sofern der Schutz des Ortsbildes nicht anderes erfordert
- sowohl die max. Anzahl Vollgeschosse (gestalterische Vorgabe), wie die max. Gebäudehöhe müssen Bei minimalem Gewerbeanteil höhere Nutzungsdichte gemäss Art. 8
- vgl. entsprechende zonenverschriften; kann durch Gestaltungspläne ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV Der Grenzabstand beträgt mindestens die halbe Fassadenhöhe, mindestens aber 3.0 m.

 - 4)
- Gegenüber angrenzenden Parzellen in anderen Bauzonen gilt ein Grenzabstand von 8.0 m. 5)
- -lediglich punktuelle Zuordnung von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räume -gilt nur für Wohnnutzung 442

Pultdächer sind gemäss § 28 PBV auszuführen. Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten traufseitigen und der projektierten giebelseitigen Fassadenhöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten traufseitigen und geprojektierten giebelseitigen Fassadenhöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten traufseitigen und giebelseitigen Fassadenhöhe nicht überschreiten.



Politische Gemeinde Ho

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
Art. 20 Wohnzone	2.2 Bauzonen	
1 In den Wohnzonen sollen ruhige Wohnverhältnisse herrschen. Neben	Art. 6 Wohnzonen W	217 / 10 000
Wohnungen sind nur nicht störende Betriebe zulässig.	1 Wohnzonen umfassen Gebiete. die für das Wohnen bestimmt sind. Sie	SI/ ISEBU

nethernatinges banneglement	icaes pagicalen	Demer wangen
Art. 20 Wohnzone 1 In den Wohnzonen sollen ruhige Wohnverhältnisse herrschen. Neben Wohnungen sind nur nicht störende Betriebe zulässig. 2 Die Wohnzone W2 ist für freistehende und zusammengebaute Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser sowie für verdichtete Wohnsiedlungen	 2.2 Bauzonen Art. 6 Wohnzonen W 1 Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. 2 Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie 	\$17/19 PBG \$5 PBV
(vg. Abs. 4) bestimmt. 3 Die Wohnzonen W3 und W4 sind für Mehrfamilienhäuser bestimmt. 4 Für Reihenhausüberbauungen mit mindestens 3 Wohneinheiten in der Wohnzone W2 beträgt die zulässige Ausnützungsziffer 0.45. 5 In der Wohnzone W2 kann der Gemeinderat zugunsten verdichteter Wohnsiedlungen mit erhöhter Wohn- und Siedlungsqualität zusätzliche Abweichungen von den Vorschriften bezüglich der Ausnützung, der Gebäudelänge sowie der Grenz- und Gebäudeabstände im nachfolgenden Rahmen gewähren: -Ausnützungsziffer, max.: 40.0 m -Mehrlängenzuschlag: findet arealintern keine Anwendung - Grenzabstand, min.: 3.0 m arealintern (sofern keine wohnhygienischen und feuerpolizeilichen Nachteile entstehen) Diese Abweichungen von den Regelbauvorschriften können insbesondere unter nachfolgenden Voraussetzungen gewährt werden. - mind. 8 Wohneinheiten in Gruppenbildung; - erhebliche Vorteile sinneemäss Art. 5 Abs. 2.	mit dem Wohncharakter vereinbar sind. 3 Die Wohnzone W2 dient einer Bebauung mit jeglicher Art von Wohnbauten. 4 Die Wohnzone W3 dient einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit mindestens 2 Vollgeschossen. 5 Die Wohnzone W4 dient einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Vollgeschossen.	
Art. 22 Kernzone 1 Die Kernzone 1 Die Kernzone bezweckt die Erhaltung und Förderung des gewachsenen Dorfzentrums mit der bestehenden Bausubstanz und den bestehenden Kernnutzungen. Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und höchstens mässig störende Betriebe zulässig, sofern diese dem Zonenzweck nicht widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere Betriebe mit hohem Verkehrsaufkommen, Tankstellen, Autoabstellplätze, Spenglereien, Sägereien, Dancings usw. 2 Die Anforderungen des Ortsbildschutzes gehen den Regelbauvorschriften vor. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen und wohnhygienischen Anforderungen insbesondere verminderte Grenz- und Gebäudeabstände bewilligen, sofern keine wesentliche nachbarlichen und keine anderen gewichtigere öffentlichen Interessen entgegenstehen. 3 Bei Neu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen hat der Wohnanteil mindestens 1/3 der gesamten Bruttogeschossfläche zu betragen, sofern keine anderen öffentlichen Interessen (insbesondere Lärmschutz) entgegenstehen.	Art. 7 Dorfzone D 1 Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. 2 Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. 3 Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe. 4 Hauptbauten müssen 2 Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen. 5 Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann der Gemeinderat zum Schutz des Ortsbildes und der Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften und Plänen bewilligen. Die Gemeindebehörde kann in diesen Fällen eine Fachbeurteilung einholen.	§ 17 / 19 PBG § 6 PBV NHG § 92 PBG

Ortsplanungsrevision

52

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
Art. 21 Wohn-Gewerbezone	Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen WA	§ 17 / 19 PBG
1 Die Wohn-Gewerbezone ist für Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbebauten bestimmt. Es sind Betriebe zulässig, die ihre Umgebung höchstens mässig stören. 2 Bei Bauten mit einem Gewerbe- bzw. Arbeitsplatzanteil von mind. 1/3 der gesamten anrechenbaren Bruttogeschossfläche darf die höhere Ausnützungsziffer gemäss der Tabelle der Regelbauvorschriften (vgl. Art. 19) beansprucht werden. 3 Die Wohn-Gewerbezone Horn West (WG3 HW und WG4 HW) ist für eine vielfältige, durchmischte Nutzung von Wohnen und Arbeiten bestimmt. Bei den Arbeitsplätzen werden neben Gewerbebetrieben insbesondere Nutzungen in den folgenden Bereichen angestrebt: - Dienstleistungen wie Büros, Praxen, Fitness / Sport, Ateliers - Gastronomie und Beherbergung wie Restaurants, Cafés, Bars, Hotels - Verkauf wie Läden, Boutiquen, Kioske - Soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Seniorenbetreuung, Bildungsangebote Zur Sicherstellung einer angemessenen Nutzungsdurchmischung ist ein minimaler Arbeitsplatzanteil der anrechenbaren Bruttogeschossfläche im	- Lager the eight of the contract of the contr	87 PBV
Art. 23 Zentrumszone 1 Die Zentrumszone bezweckt die Förderung eines neuzeitlichen Zentrums mit Wohn-, Geschäfts-, Laden- und öffentlichen Bauten. Mässig störende Betriebe mit	Art. 9 Zentrumszonen Z 1 Zentrumszonen umfassen Gebiete mit zentrumsbildender Funktion, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.	§ 17 / 19 PBG § 7 PBV
zentrumsbildender Funktion sind zulässig. 2 Bei Um- und Neubauten sowie Nutzungsänderungen hat der Wohnanteil mindestens 1/3 der gesamten Bruttogeschossfläche zu betragen, sofern keine anderen öffentlichen Interessen (insbesondere Lärmschutz) entgegenstehen.	2 Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.	
Art. 26 Industriezone 1 In der Industriezone sind stark störende Betriebe zulässig. Wohnbauten sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig. 2 Gegenüber anderen Bauzonen gilt ein Grenzabstand von 8.0 m.	Art. 10 Arbeitszone Industrie Al 1 Arbeitszonen Industrie umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind. 2 Der Gebäudeabstand zwischen reinen Industriebauten ist, sofern die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF) eingehalten sind, frei. 3 Grosse Einkaufs- und Einzelhandelsgeschäfte mit mehr als 1'000 m² publikumsaktiver Fläche und Schwergewicht auf Gütern des täglichen bzw. periodischen Bedarfs oder mit intensivem Publikumsverkehr sind nicht zulässig. 4 Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden. 5 Aus siedlungsgestalterischen und ökologischen Gründen ist eine Grünflächenziffer von mindestens 10% einzuhalten.	§ 8 PBV

Politische Gemeinde Horn

Bemerkungen Ortsplanungsrevision

Rechtskräftiges Baureglement

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
Art. 30 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	§ 17 / 19 PBG
1 In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind nur öffentliche oder öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen zugelassen. 2 Bauten und Anlagen privater Trägerschaften sind zulässig, sofern sie eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen. Der Gemeinderat erlässt für die Sicherstellung der öffentlichen Interessen, insbesondere der Zugänglichkeit und	7 7 60	§ 9 PBV
Art. 24 Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn Die Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn Die Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn DF BH dient der Erweiterung und Erneuerung des bestehenden Hotels Bad Horn sowie der Förderung von höchstens mässig störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie Hotel, Verwaltungen, Büros, Konferenz- und Gastronomieeinrichtungen sowie Freizeitanlagen. Betriebsunabhängige Wohnbauten sind nicht zulässig.	Art. 12 Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn DF BH Die Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn DF BH dient der Erweiterung und Erneuerung des bestehenden Hotels Bad Horn sowie der Förderung von höchstens mässig störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie Hotel, Verwaltungen, Büros, Konferenz- und Gastronomieeinrichtungen sowie Freizeitanlagen. Betriebsunabhängige Wohnbauten sind nicht zulässig.	keine Änderung
	 Art. 13 Spezialzone Schloss Sch 1 Die Spezialzone Schloss dient der Erhaltung, Pflege und Nutzung des Schlosses und des Schlossparks. 2 Zulässig sind Dienstleistungsnutzungen und Wohnnutzungen. 3 Die Neuerstellung von Hochbauten ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind vereinzelte, pavillonartige, offene und unbeheizte Funktionsbauten mit einer max. Gebäudegrundfläche von 25 m² und einer max. traufseitigen Fassadenhöhe von 	neu (bisher W3 bzw. F)
	s.o in im zusammennang mit der Gestattung und Nutzung des Schlossparks. Die Erstellung und Erweiterung von unterirdischen Bauten und Anlagen ist zulässig.	
Art. 27 Intensiverholungszone 1 Intensiverholungszonen sind für eine intensive Nutzung des Bodens durch Bauten und Anlagen zu Erholungs- und Sportzwecken, wie Schwimmbäder, Spielplätze, Parkanlagen, Hafenanlagen, Liegeplätze, Freizeitanlagen, Parkplätze etc. bestimmt. Gewerbebetriebe sowie Wohnbauten sind nicht zulässig. 2 Zulässige Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in das Landschaftsbild einzufügen.	Art. 14 Intensiverholungszone IE 1 Intensiverholungszone IE 1 Intensiverholungszonen sind für eine intensive Nutzung des Bodens durch Bauten und Anlagen zu Erholungs- und Sportzwecken, wie Schwimmbäder, Spielplätze, Parkanlagen, Hafenanlagen, Liegeplätze, Freizeitanlagen, Parkplätze etc. bestimmt. Wohnbauten sind nicht zulässig. 2 Zulässige Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in das Landschaftsbild einzufügen.	keine Änderung
Art. 28 Spezialzone für Pferdesport 1 Die Spezialzone für Pferdesport ist für Bauten und Anlagen des Pferdesportes bestimmt. Insbesondere sind gewerbliche Pferdeställe. Reithallen, Reitbahnen und Trainingsplätze zulässig. Betriebsunabhängige Wohn- und Gewerbenutzungen sind nicht gestattet. 2 Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten.	Art. 15 Spezialzone fur Pferdesport SP 1 Die Spezialzone für Pferdesport ist für Bauten und Anlagen des Pferdesportes bestimmt. Insbesondere sind gewerbliche Pferdeställe. Reithallen, Reitbahnen und Trainingsplätze zulässig. Betriebsunabhängige Wohn- und Gewerbenutzungen sind nicht gestattet. 2 Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten.	keine Anderung
Art. 29 Schrebergartenzone Die Schrebergartenzone dient zur Förderung von Familiengärten. Neben Gartenanlagen sind lediglich nicht dem dauernden Aufenthalt dienende Gartenhäuschen, Geräteschuppen etc. von maximal $12~\mathrm{m}^2$ Grundrissfläche und 6 m² Vordachfläche zulässig.	Art. 16 Kleingartenzone KG 1 Die Kleingartenzone KG dient der Schaffung und Erhaltung von zusammenhängenden Pflanzanlagen für Kleingärten im Rahmen des nichtgewerblichen Gartenbaus.	§17/19PBG

Politische Gemeinde Horn

Bemerkungen Ortsplanungsrevision
Rechtskräftiges Baureglement

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
	2 Neben Gartenanlagen sind lediglich nicht dem dauernden Aufenthalt dienende Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Geräteschuppen, sanitäre Einrichtungen etc. von maximal 12 m² Grundrissfläche und 6 m² Vordachfläche zulässig.	
Art. 31 Freihaltezone Die Freihaltezone dient zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung von Landschaften, Landschaftsteilen oder Aussichtspunkten sowie zur Gliederung der Baugebiete. Oberirdische Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.	 Art. 17 Freihaltezone Fh 1 Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen. 2 Sie bezwecken insbesondere: 1. die Gliederung der Bauzonen; 2. die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung. 3 Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind. 	§ 17 / 19 PBG § 10 PBV NHG
Art. 32 Landwirtschaftszone 1 Die Landwirtschaftszonen umfassen jene Gebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignen oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. 2 Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Zwecke der Zone entsprechen oder aufgrund der massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung bewilligt werden können.	 2.3 Landwirtschaftszonen Art. 18 Landwirtschaftszone Lw 1 Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet. 2 Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung. 	§ 17 / 19 PBG § 11 PBV RPG / RPV
Art. 34 Landschaftsschutzzone 1 Die Landschaftsschutzzonen dienen zur Erhaltung von besonders schönen Landschaften und Landschaftsteilen sowie zur Freihaltung der Umgebungsbereiche von Bächen, Ufern etc. Oberirdische Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Nicht zulässig sind insbesondere Glashäuser, Plastiktunnels, Trockenliegeplätze, Campingeinrichtungen, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen sowie grössere Terrainveränderungen und Deponien. 2 Zulässige Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in die Landschaft einzugliedern.	 2.4 Schutzzonen Art. 19 Landschaftsschutzzone Ls 1 Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen. 2 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. 3 Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt. 	§ 17 / 19 PBG § 13 PBV NHG
 Art. 34^{bis} Naturschutzzone Goldachdelta 1 Das Goldachdelta als Geotop von kantonaler Bedeutung inklusive das angrenzende Auflandungsufer sind in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten. Die natürliche Dynamik der Fluss- und Seesedimentation wie auch das Nachrücken der Ufervegetation ist zuzulassen. 2 Nicht zulässig sind Bauten, Anlagen, Deponien, Korrekturen am Uferverlauf, die Gewinnung von Sand und Kies sowie die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln. 	Art. 20 Naturschutzzone Goldachdelta Ns 1 Das Goldachdelta als Geotop von kantonaler Bedeutung inklusive das angrenzende Auflandungsufer sind in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten. Die natürliche Dynamik der Fluss- und Seesedimentation wie auch das Nachrücken der Ufervegetation ist zuzulassen. 2 Nicht zulässig sind Bauten, Anlagen, Deponien, Korrekturen am Uferverlauf, die Gewinnung von Sand und Kies sowie die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.	Verzicht auf 3. Absatz gemäss Genehmigungsentscheid DBU im Rahmen Schutzplanung

Ortsplanungsrevision		Politische Gemeinde Horn
Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
3 In der dem Wald überlagerten Naturschutzzone Goldachdelta hat die Waldfunktion "Naturschutz" Vorrang vor der Waldfunktion "Holznutzung". Eingriffe dienen in erster Linie der Förderung besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.		
Art. 35bis Zone archäologischer Funde	2.5 Überlagernde Zonen	
1 Die Zone archäologischer Funde umfasst Gebiete mit erkannten oder	Art. 21 Zone für archäologische Funde AF	§ 17 / 19 PBG
erwarteten Fundstellen, die Vor inrer Veranderung der Wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen sind.	1 Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete	§ 18 PBV
2 Terrainveränderungen aller Art wie Aushubarbeiten, Geländeveränderungen	Fundstellen vor inrer Zerstorung oder Veranderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der	NHG
und Erdbewegungen innerhalb dieser Zone sind über die Bauverwaltung dem	betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.	
kantonalen Amt fur Archaologie frunzeitig anzuzeigen.	2 Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.	
Art. 35 Ortsbildschutzzone	Art. 22 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone OS	§17 / 19 PBG
1 Die Ortsbildschutzzone bezeichnet jene Gebäudegruppen, Strassenräume,	1 Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung	§ 19 PBV
Plätze, Freiräume und Umgebungsbereiche, welche als wichtige Elemente des	der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung.	NHG
besonders wertvollen und charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in	2 Bei Baugesuchen kann die Gemeindebehörde eine Fachbeurteilung einholen.	
ihrem Gesamtcharakter zu erhalten sind.	3 Bei Um-, An- und Neubauten sowie Renovationen sind die Fassaden- und	
2 Sämtliche gegen aussen in Erscheinung tretenden Änderungen sind zusätzlich	Dachgestaltung, Massstäblichkeit der Baumasse, Gebäudeform und -stellung,	
bewilligungspflichtig.	Farb- und Materialwahl sowie Strassen- und Platzgestaltung sorgfältig auf das	
3 Bei Um-, An- und Neubauten sowie Renovationen sind die Fassaden- und	Ortsbild abzustimmen.	
Dachgestaltung, Massstäblichkeit der Baumasse, Gebäudeform und -stellung,		
Farb- und Materialwahl sowie Strassen- und Platzgestaltung sorgfältig auf das		
Ortsbild abzustimmen.	4 Abbrüche werden nur bewilligt, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bau-	
4 Der Gemeinderat kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder	substanz in Abwägung des architektonischen oder historischen Wertes nicht	
verlangen, soweit dies für den Schutz des Ortsbildes oder zur Wahrung anderer	möglich oder sinnvoll ist, und wenn die entstehende Lücke das Ortsbild nicht	
öffentlicher Interessen erforderlich ist und keine wesentlichen nachbarlichen	stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaues gesichert ist.	
Interessen entgegenstehen.	5 Das Ortsbild prägende Freiräume und Vorgärten sind zu erhalten.	
5 Abbrüche werden nur bewilligt, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bau-		
substanz in Abwägung des architektonischen oder historischen Wertes nicht		
möglich oder sinnvoll ist, und wenn die entstehende Lücke das Ortsbild nicht		
stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaues gesichert ist.		
6 Das Ortsbild prägende Freiräume, Bäume, Vorgärten, etc. sind zu erhalten.		
7 Bauten und Anlagen in der Umgebung von Ortsbildschutzzonen und von		
Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass deren architektonischer oder		
geschichtlicher Wert nicht beeinträchtigt wird.		
Art. 39 Sondernutzungsplanpflicht	Art. 23 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP	§ 23 ff PBG
1 Eine Zone mit Sondernutzungsplanpflicht wird vom Gemeinderat gesamthaft	1 Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der	§ 20 PBV
oder in Teilgebieten zur Bebauung freigegeben, wenn:	Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der	
a) mit einem Sondernutzungsplan eine technisch zweckmässige Erschliessung	differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen	

	Ę	51

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
 b) wo nötig mit Sonderbauvorschriften den öffentlichen Interessen, insbesondere den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes, des haushälterischen Umganges mit dem Boden, der Quartiergestaltung Rechnung getragen wird; c) die Finanzierung der Erschliessung sichergestellt ist. 2 Der Gemeinderat bestimmt im Einzelfalle die Art des Sondernutzungsplanes (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. d), sofern im Zonenplan der Erlass eines Gestaltungsplanes (Gestaltungsplanpflicht) nicht bereits vorgeschrieben ist. 	2 Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz. 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt. 3 Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.	
	Art. 24 Gefahrenzone GF 1 Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und –abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen. 2 In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität. 3 Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.	§ 21 PBV
Art. 10 Grenz- und Gebäudeabstand 1 Die Mindestmasse der Grenzabstände werden in der Tabelle der Regelbauvorschriften (Art. 19) festgelegt. 2 In der Regel gelten ein grosser und ein kleiner Grenzabstand. Der grosse Grenzabstand ist auf der am stärksten gegen die südliche Himmelshälfte orientierten Hauptwohnseite einzuhalten. Der kleine Grenzabstand gilt für die übrigen Gebäudeseiten. Sofern aus Immissionsgründen Wohnräume abgewendet werden müssen, kann der Gemeinderat Ausnahmen bei der Anordnung des grossen Grenzabstandes gewähren. 3 Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstand suden gleichen Grundstück gilt ein Abstand, wie er sich bei einer zwischenliegenden Grenze ergäbe. Bei Näherbaurechten ist der vorgeschriebene Gebäudeabstand einzuhalten. Steht auf dem Nachbargrundstück ein altrechtliches Gebäudeabstand einzuhalten. Steht auf dem Grenzabstand und stehen nicht wichtige Interessen entgegen, genügt anstelle des Gebäudeabstandes die Einhaltung des Grenzabstandes.	3. Bauvorschriften 3.1 Massvorschriften Art. 25 Grenzabstände 1 Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite. 2 Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.00 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 0.50 m an die Grenze gebaut werden. 3 Für Unterniveaubauten und unterirdische Bauten gilt ein Grenzabstand von 0.50 m. 4 Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze dürfen bis 0.5 m an die Grenze gestellt werden. 5 Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand 3.00 m. 6 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.	§ 18 / 77 PBG § 31 PBV § 22 PBV IVHB § 23 PBV IVHB

Politische Gemeinde Horn § 18 / 88 PBG § 46 / 47 StrWG VSS 40 281 Bemerkungen Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:
 Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohnung. Pro Einliegerwohnung ist ein zusätzliches Parkfeld zu erstellen. Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung unter 3 Zimmern und 1.5 Parkfelder pro Wohnung ab 3 Zimmer. Pro 4 Wohneinheiten ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld 2 Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist nach der Norm VSS 40 281, Ausgabe 2019 zu bestimmen. 1 Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gepflanzt werden. 2 Hochstämmige Bäume haben einen Grenzabstand von 5.00 m einzuhalten. Es gilt keine Beschränkung in der Höhe. Art. 26 Grenzabstände Bepflanzungen Art. 27 Parkierung für Fahrzeuge zu erstellen und zu bezeichnen. **Neues Baureglement** Ausstattung б Art. 16 Einfriedungen, Grabungen, Bepflanzungen

1 Die Regelungen in § 3 Abs. 2 und § 4 FGG gelten auch für Einfriedungen, die
baurechtlich relevant sind.
2 In Abweichung zum Flurgesetz können hochstämmige Bäume bis zu einer Höhe
von 10 m in der Wohn- sowie der Wohn-Gewerbezone bis 4 m, in allen übrigen
Bauzonen bis 2 m an die Grenze gepflanzt werden, sofern dadurch keine
wesentlichen nachbarlichen Interessen berührt werden.

Art. 41 Abstellplätze für Motorfahrzeuge
1 Die Zahl der gemäss § 72 PBG notwendigen Autoabstellplätze wird in der Regel
Ar $30~\text{m}^2$ Verkaufsfläche: $$1\,\text{AP}$$ Für besondere Nutzungen legt der Gemeinderat in Anlehnung an die SNV-4 Für bauliche Anlagen wie befestigte Plätze und Garagenzufahrten kann der Grenzabstand auf 0.50 m reduziert werden, sofern von ihnen keine nachteiligen 1 Abstellplatz (AP) 2 Für besondere inutzungen 1955 – Normen die erforderliche Anzahl an Abstellplätzen fest. 1 Besucher-AP 2 AP1 AP 1 AP pro Einfamilienhaus: pro 5 Wohnungen: Dienstleistungsbetriebe, pro 40 m² Bruttogeschossfläche: wie folgt berechnet: - pro 100 m², mind. pro Wohnung: Restaurants, pro 6 Sitzplätze: Verkaufsläden, Rechtskräftiges Baureglement pro 30 m² Verkaufsfläche:

§ 88 PBG Berechnungsmethodik ARE VSS 40 281 (Abweichung vom Gesetz über Flur und Garten) § 5 FIGG § 42 StrWG 1 Bei Wohnbauten kann die Anzahl von Pflichtparkfeldern in Abhängigkeit der ÖV-Güteklassen (Berechnungsmethodik gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Stand 02.2017), wie folgt reduziert werden:
a) ÖV-Güteklasse A: bis zu 50%
b) ÖV-Güteklasse B: bis zu 40% 2 Für Bauten und Anlagen innerhalb der ÖV-Güteklassen A - D, kann mit einem Mobilitätskonzept eine weitere Reduktion der Pflichtparkfelder bewilligt werden. Die Höhe der Reduktion ist von den flankierenden Massnahmen gemäss Mobilitätskonzept sowie deren Verbindlichkeit und dauernden Sicherstellung 3 Die Parkierung ist ab 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder. 4 Oberirdische Parkfelder sind mit einem sickerfähigen Belag zu versehen. 5 Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet. Art. 28 Reduktion der Pflichtparkfelder c) ÖV-Güteklasse C: bis zu 30% d) ÖV-Güteklasse D: bis zu 20% abhängig.

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
	3 Bei nachgewiesenem geringerem Bedarf aufgrund von speziellen Wohn- nutzungen kann der Gemeinderat die Zahl der Pflichtparkfelder tiefer ansetzen. 4 Bei anderen Bauten und Anlagen bemisst sich eine Reduktion der Pflichtparkfelder unter Berücksichtigung der Norm VSS 40 281, Ausgabe 2019.	
Art. 40 Ausfahrten und Ausmündungen 1 Ausfahrten und Ausmündungen sowie Vorplätze an Strassen sind so zu gestalten, dass durch ihre Benützung der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet bleiben, die Entwässerung auf privatem Grund erfolgt und Verschmutzungen oder andere nachteilige Einflüsse unterbleiben. 2 Für die Gestaltung von Ausfahrten auf Strassen sind die einschlägigen Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) massgebend. 3 Die Garagenvorplätze sind so zu gestalten, dass das Fahrzeug vor oder bei der Garage abgestellt werden kann, ohne das Trottoir oder die Fahrbahn zu beanspruchen. In der Regel ist eine Vorplatztiefe von 5.5 m einzuhalten.	Art. 29 Anforderungen an Grundstückzufahrten Grundstückszufahrten sind auf einer Tiefe von 5 m so zu befestigen, dass eine Verschmutzung der Strasse bzw. des Trottoirs vermieden wird. Im Übrigen gelten die Anforderungen gemäss Norm VSS 40 050, Ausgabe 2019.	§ 82 PBG VSS 40 050
	Art. 30 Parkierung für Zweiräder Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind gut beleuchtete, überdachte Parkfelder für Zweiräder zu erstellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der Norm VSS 40 065, Ausgabe 2019 zu bestimmen.	§ 88 PBG VSS 40 065
Art. 49 Kinderspielplätze 1 Beim Bau von Mehrfamilienhäusern resp. Einfamilienhausüberbauungen mit sechs und mehr Wohnungseinheiten sind auf privatem Grund gut besonnte und gegen den Verkehr gesicherte Spielplätze nach den Richtlinien der Stiftung Pro Juventute, Zürich, anzulegen und auszustatten. 2 Die Fläche des gestalteten Spielplatzes muss mindestens 20% der für das Wohnen genutzten Bruttogeschossfläche betragen. Die Spielplätze sind nach den Bedürfnissen von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen zu gestalten und müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten werden, sofern nicht Ersatz geschaffen wird.	Art. 31 Spiel- und Freizeitflächen Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10% der Hauptnutzflächen zu betragen.	§ 18 / 86 PBG SIA 416
	Art. 32 Kehrichtsammelstellen Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden. Kehrichtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.	§ 91 PBG

splanungsrevision

Italiano Como de House

Ortspianungsrevision		Politische Gemeinde Horn
Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
	Art. 33 Schneefänge Bei Dächern ab 25°-Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.	§ 82 PBG
	3.3 Weitere Bauvorschriften Art. 34 Haushälterische Bodennutzung Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 30% unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.	§ 18 PBG RPG
	Art. 35 Nebennutzflächen Bei Wohnungen sind mindestens 10% der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen zu realisieren.	§ 83 PBG § 42 PBV SIA 416
	 4. Gestaltungsvorschriften 4.1 Allgemeine Gestaltungsvorschriften Art. 36 Gesamtwirkung Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: a) gute Einordnung in die bestehende Bebauung, die Siedlung und Landschaft, b) Stellung, Form und Proportionen sowie die architektonische Gestaltung, c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Solaranlagen, Antennen und Reklamen, d) die topografische Einbettung, e) der Siedlungsrand. 	§ 18 / 78 PBG
Art. 44 Dachgestaltung Dachformen und -materialien haben sich gut in ihre bauliche Umgebung einzufügen. Art. 45 Dachaufbauten- und einschnitte 1 Dachaufbauten wie Schleppgauben, Lukarnen, etc. sowie Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind architektonisch gut zu gestalten. Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Gesamthaft dürfen sie höchstens 1/3, Quergiebel höchstens 1/2 der entsprechenden Fassadenlänge einnehmen. Innerhalb der Ortsbildschutzzone gemäss Art. 35 gelten erhöhte Anforderungen. Der Gemeinderat ist befugt im Einzelfall Auflagen bezüglich Grösse und Gestaltung zu erlassen. 2 Dachaufbauten wie Treppenhäuser, Liftaufbauten, Kamine, Ventilationszüge, etc. dürfen mit dem technisch notwendigen Mass über die Dachfläche ragen.	Art. 37 Dachgestaltung 1 Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung mit einer Fläche über 40 m² sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen. 2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.5 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die anrechenbare Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen. 3 Quergiebel dürfen höchstens die Hälfte der entsprechenden Dachlänge einnehmen.	§ 18 / 78 PBG

ide Hor

60

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
Art. 43 Gestaltungsanforderungen	4.2 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone sowie die	
1 Die allgemeinen Gestaltungsanforderungen richten sich nach § 66 Abs. 1 PBG.	Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	
2 Erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von Bauten und Anlagen und deren	Art. 38 Einpassung in Bestand	
Umgebung gelten:	Gebäude haben sich an der ortstvoischen Bauweise, insbesondere bezüglich	
a) in der Ortsbildschutzzone;	Gebäudenronortionen. Volumetrie. Positionierung. Fassadengestaltung.	
b) im Sichtbereich von architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich	Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgehlung zu orientieren.	
wertvollen Stätten, Bauten und Bauteilen;	(6	
c) bei Bauten und Anlagen, die das Orts-, Landschafts- oder Strassenbild beson-		
ders prägen.		
Diese Bauten und Anlagen, inklusive der Umgebungs- und Strassen-		
raumgestaltung, haben sich in Bezug auf ihre Gesamtwirkung, insbesondere der		
Bedachung, Form und Gliederung der Baumassen, der Wirkung von Materialien		
und Farbe, der Stellung und Grösse der Bauten, der Bepflanzung, etc. so in die		
landschaftliche und bauliche Umgebung einzugliedern, dass eine gute Einpassung		
auch unter Berücksichtigung einer zeitgemässen Architektur in das Orts-,		
Strassen- und Landschaftsbild erreicht wird. Die Gestaltungsrichtlinien gemäss		
Anhang B können angewendet werden.		

Anhang: Gestaltungsrichtlinien für Ortsbildschutzzone Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung Bei sämtlichen Bauten sind Sattel-, Walm- oder Mansardendächer

vorgeschrieben. Bei Sattel- und Walmdächern darf die Dachneigung, am Traufpunkt gemessen, zwischen 40° und 45° a.T. betragen. Die Dachneigungen sind in der Regel symmetrisch auszuführen.

Die Dächer sind mit engobierten oder altroten Biberschwanz- oder Flachziegeln

Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachgesimse und Balkone

Die einzelnen Dachaufbauten dürfen ein Mass aufweisen, das nicht grösser ist als der sechste Teil der Fassadenlänge.

auszubilden und in der gleichen Ziegelart wie das Hauptdach einzudecken. Die Seitenwände sind im Farbton auf das Dach und das darunterliegende Gebäude abzustimmen. Die Trauflinie darf in der Regel (ausser bei Quergiebeln) nicht Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nicht zulässig. Dachaufbauten sind als Quergiebel, Giebellukarnen oder Schleppgauben unterbrochen werden.

Das Hauptgesims und die Gesimse der Lukarnen müssen überlieferten Formen entsprechen und Holz- oder Putzuntersichten aufweisen. Schwere, kubische Gesimse sind nicht zugelassen. Sonnenkollektoren, Aussenantennenanlagen und Reklamen sind nur zugelassen, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Schleppgauben auszubilden. 2 Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten, 1 Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebeldächer zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Dachgestaltung Art. 39

 $\S 18 PBG$

können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.

3 Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/4 der jeweiligen Dachlänge betragen.

4 Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

5 Vereinzelte, hochstehende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 0.60 m² nicht übersteigen.

Politische Gemeinde Horn

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
Anhang: Gestaltungsrichtlinien für Ortsbildschutzzone	Art. 40 Fassadengestaltung (Riegel)	§ 18 PBG
Fassadengestaltung, Material und Farbgebung	Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.	
Fassaden sind in der Regel zu verputzen. Auf altem Mauerwerk sind vorteilhaft		
Kalkputze zu verwenden. Grelle Töne wie auch eintönig graue oder weisse		
Farbgebungen sind zu vermeiden. Für den Anstrich sind nach Möglichkeit		
Mineralfarben (Kalk, Silikat) zu verwenden.		
Bei Aussenrenovationen hat der Gemeinderat zu prüfen, ob die Erhaltung oder		
Sichtbarmachung von Riegelkonstruktionen verlangt werden kann.		
	Art. 41 Abbruchbewilligung	§ 18 PBG
	Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und	
	Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.	

Umgebungsgestaltung Art. 48 Umgebungs- und Terraingestaltung

1 Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Art. 42 Terrainveränderungen 1 Die Terraingestaltung richtet sich nach § 69 PBG. 2 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist mit Grünflächen und Bepflanzungen ansprechend, namentlich bei Mehrfamilienhäusern besonders kindergerecht, zu

§ 18 / 79 PBG

 $2\,\rm K\"unstliche$ Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.0 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m Rücksprung zu Minimum beschränkt bleiben. gestalten. Charakteristische Vorgärten sind zu erhalten.
3 Zur Beurteilung der beabsichtigten Umgebungsgestaltung kann der
Gemeinderat Umgebungspläne verlangen. Insbesondere in landschaftlich
empfindlichen Gebieten können Auflagen bezüglich der Art der Bepflanzungen
sowie der Gestaltung von Stützmauern, Einfriedungen, etc. erlassen werden.

§ 18 / 78 PBG § 18 PBG USG \S 18 PBG SIA 491 sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln 3 Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen. 4 Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.5 m Tiefe und die Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweilige Norm SN 586 491, Ausgabe Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen. Art. 44 Künstliche Beleuchtung Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen 2013, des SIA ist richtungsweisend. und Zufahrten zu Garagen. Art. 43 Bepflanzung

Art. 45 Sicht- und Schallschutzwände Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.

Politische Gemeinde Horn Ortsplanungsrevision

Rechtskräftiges Baureglement	Neues Baureglement	Bemerkungen
	 4.4 Weitere Gestaltungsvorschriften Art. 46 Silobauten 1 Silobauten sind in der Regel auf der Giebelseite von Ökonomiebauten anzuordnen. 2 Auf geeignete Farbgebung ist besonders zu achten. 	
Art. 52 Benützung von öffentlichem Boden Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden für private Zwecke, insbesondere bei der Ausführung von Bauarbeiten, ist nur mit Bewilligung der jeweils zuständigen Behörde gestattet. Diese bestimmt den Umfang und die näheren Bedingungen für die Benützung und verfügt die nötigen Vorkehren zum Schutze der öffentlichen Einrichtungen, der allgemeinen Sicherheit und der Wiederinstandstellung des benützten Grundes. Art. 53 Werkleitungen 1 Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf der unterirdischen Leitungen anhand des Grundbuchs, der Werkleitungspläne des Kantons, der Gemeinde, der Versorgungsbetriebe (Wasser, Kanalisation, Elektrizität, Gas, Telefon, Fernsehen) und der Kabelleitungspläne des Militärs festzustellen und die Leitungseigentümer zu benachrichtigen. 2 Leitungen, Vermessungsfixpunkte und Grenzzeichen dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig umgelegt werden. 3 Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Werkleitungen ist nach Bauvollendung der Gemeindekanzlei ein nachgeführter Leitungskataster mit sämtlichen betroffenen Werkleitungen einzureichen.	Art. 47 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes 1 Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschrankungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschrankungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. 2 Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets zugänglich sein. 3 Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen. 4 Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zu stellen.	§ 34 StrWG
	6 Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 48 Inkrafttreten 1 Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement und Zonenplan, genehmigt am 5. April 1994 mit RRB Nr. 472 und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.	§ 6 PBG
	Art. 49 Übergangsbestimmungen Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den alten Vorschriften zu beurteilen.	§ 121 PBG



Projekt Nr. 1.044.3.007 / AM

23. Oktober 2019

Revision Zonenplan

1:5'000

Auflage

Vom Gemeinderat beschlossen am: 22. Oktober 2019

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Öffentliche Auflage vom 25. Oktober bis 13. November 2019

Von der Gemeindeversammlung erlassen am:

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am:

nit Entscheid Nr.:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am:



oonogangon

Zonen des Baugebietes				
	W2	Wohnzone		
	W3	Wohnzone		
	W4	Wohnzone		
	D2	Dorfzone		
	WA2	Wohn- und Arbeitszone		
	WA3	Wohn- und Arbeitszone		
	WA4	Wohn- und Arbeitszone		
	Z3	Zentrumszone		
	<u>Z</u> 4	Zentrumszone		
	AG	Arbeitszone Gewerbe		
	AI	Arbeitszone Industrie		
	OeBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		
	DF BH	Dienstleistungs- und Fremdenverkehrszone Bad Horn		
	Sch	Spezialzone Schloss		
	IE	Intensiverholungszone		
	SP	Spezialzone für Pferdesport		
	KG	Kleingartenzone		
	Fh	Freihaltezone		
	VfSi	Verkehrsfläche Strasse innerhalb Bauzone		
	VfBi	Verkehrsfläche Bahn innerhalb Bauzone		

